

IX, 37.

3, 70.



X 1905409

1. Levin von Amberg Sächsisch-Carolingerischer Stamm-fall und Streitiger
2. Ursachen warum ^{Landes} Ihre königl. Majest. in Dänemark die fremden Krieg-
Völker im Fürstenthum Sächsisch-Carolingen nicht länger dulden können
3. Replica auf die Antwort eines Sächsisch-Carolingerischen Edelmanns, an
seinem Vater in Gollstein
4. Gründliche Anzeige warum Herzogin Eleonora Charlotten in Düsseldorf
Gollstein, das Fürstenthum Nieder-Sachsen, vor allen andern, gebühre



Sachsen=
Sauenburgischer
Stamm // Fall/

und streitiger

Landes = Anfall/

oder

Umständliche Nachricht
von dem jüngst abgestorbenen Herzoglichen
Hause

Sachsen = Saueburg /

wie auch

Denen auf das erledigte Herzogthum / und
zugehörigen Lande gemachten unterschiede
nen Prætensionen /

Auch andern hierzu dienlichen Begebenheiten / Urkunden
und Documenten;

ausgefertiget

durch

LEVINUM v. Ambeer. *Immanuel Weber*

Hamburg 1690.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word 'BIBLIOTHECA']



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the name 'LEVINUM v. Simeon']



Der
Erste Theil/
fürstellend
eine kurze Beschreibung
des Herzoglichen
Sachsen = Sauenburgischen
Stammes /
und dessen jüngst = beschenehen
alles.



Summarischer Inhalt des ersten Theils.

I.

Grosse Fälle / grosse Veränderungen. II. Merckwürdigste Exempel von diesem Seculo. III. Deren Jüngstes des Herzogen von Sachsen/Lauenburg. Was sich darüber bereits hervor gethan / un̄ etwan̄ noch zu besorgen. IV. Ablehnung dieser Furcht. V. Näherer Antritt zur Lauenburgischen Historie. VI. Vorbericht / von des letztern Herzogs Personalien / und seiner Familie Zustand in diesem Seculo. VII. Lauenburgische Abkunfft aus den alten Ballenstedtischen und Alscanischen Geschlechte. Dessen Zustand im XI. Seculo ; damahlige Regenten Otto, und Albertus Ursus. IIX. Dieser krieget die ganze Marck / oder nachmahlige Chur/Fürstenthum Brandenburg / darinne sein ältester Sohn Otto succediret / dessen Linie abge-

abgestorben. Darüber entstandener Successions-
 Streit zwischen des Kaisers Sohne / Sachsen
 und Anhalt. IX. Kaiser Carolus IV. will die Chur-
 gern an seinen Sohn bringen; Unterhält deswe-
 gen einen falschen Woldemarn, Jac. Knechten;
 Wie es darmit abgelauffen? Die Chur gehet hin
 und her/ kömmt endlich an izige Chur-Fürsten. An-
 halt nimmet Geld vorn Abtrit. X. Alberti Ur-
 fini **anderer Sohn** Bernhard wird Herzog zu
 Sachsen/ bringet den Rauten-Kranz ins Säch-
 sische Wappen. XI. Sein ältester Sohn AL-
 BERTUS I. erster Chur-Fürst zu Sachsen/ pflan-
 zet nicht allein die Chur-Linie durch Albertum II.
 fort/ sondern stiftet auch durch dessen Bruder
 JOHANNEM I. die Lauenburgische. Bernhar-
 di jüngerer Bruder Henricus wird Stamm-
 Herr der heutigen Anhaltischen. XII. Das Chur-
 Haus hat schon damahls Unfechtung wegen der
 Chur/ so wohl unter sich selbst/ von denen Lauen-
 burgern. Derer Lauenburgischen Wahlen Un-
 fug und Unkräfte. XIII. Die Ballenstedtische
 Chur-Linie gehet mit Alberto VI. aus. Darü-
 ber Competens-Streit/ sonderlich des Lauen-
 burgischen Erici V. Friedrich der streitbahre/ jezi-
 ger Chur & Fürsten Stamm-Vater obtiniret.

Muß den Chur/Fürsten zu Brandenburg Unkos-
 sten erstatten. Ob er die Chur erkaufft? XIV.
 Kurze Erzählung wie das Herzogthum Sach-
 sen/ so seine Vorfahren vor diesem gehabt/ durch
 Ottonem M. an Hermann Billingsen verwen-
 det worden. XV. Von dessen Geschlechte es an
 Graff Lotharium zu Supplinburg/ dann an die
 Welffen/ nach deren unglücklichen Entsetzung an
 die Ballenstedtischen/ und von dar endlich wieder
 an die Meißner gekommen. XVI. Bey so vielen
 Veränderungen ist das Herzogthum Sachsen/ in
 Betracht des alten Zustandes/ sehr geschmählert/
 und sonderlich viel an das Stifft Cöln gekom-
 men. Heinrich der Löwe behielt in dem Vertra-
 ge mit den Herzog von Sachsen das Braun-
 schweig-und Lüneburgische. Warum es patrimo-
 nium Gvelvorum heisse? XVII. Bey den Her-
 zogthum Sachsen bleibet nach erwehntem Ver-
 gleiche das Lauenburgische und Ober-Sächsische.
 Des Herzogthums Lauenburg Beschreibung und
 Zugehörung/ sonderlich Raxenburg und Hadeln;
 Wird endlich mit Johanne I. wieder von den
 Herzogthum Sachsen getrennet. XIX. Ober-
 Sachsen bleibet das eigentliche Chur/Land / ist
 mit

mit unterschiedenen Zugängen verstärket / nemlich der Reichs-Pfalz / und Burg-Gravthum zu Magdeburg. Von deren beyderseits ursprünglichen Zustande. Beydes haben die Herzogen von Sachsen schon vor längst verwaltet; Die Meißner insonderheit / nebst der Chur / von Sigismundo hiermit belehnet worden / wiewohl sie von der Pfalz bereits vorher etwas gehabt. XIX. Zur Pfalz und Burg-Gravthum gewittmete Güter und Intraden, seynd vor Alters oft darvon / und wieder darzu kommen / ob gleich die dignität allezeit bey dem Chur-Hause geblieben. XX. Die Meißnischen bekommen fast nur den leeren Titul / wolten aber darmit nicht zu frieden seyn / sondern suchten die vorige Gerechtigkeit wieder herbey zu bringen. Legten die Magdeburgische Stapel nach Leipzig. Löseten unterschiedliches wieder ein. Chur-Fürsten Friedrichs Streit wegen des Burg-Gravthums; wird unter Chur-Fürsten Augusto verglichen. Des Sächsischen Burg-Gravthums und der Reichs-Pfalz heutige Verfassung. XXI. Herzog Ericus V. von Lauenburg prætendiret die Succession an der Chur / vor den Meißnern / appelliret an das Concilium zu Basel. Seine Gesandten nehmen die Session über Chur-Sachsen.

sen. Der Kaiser schreibet deswegen ans Concilium. XXII. Derer Lauenburger Rechts-Gründe. XXIII. XXIV. Werden widerleget. XXV. Die Lauenburger continuiren ihre Ansprüche und Anmassungen des Chur-Tituls. Kaysferliche Inhibition. Herzog Magnus II. lässt zuerst davon ab/ jedoch cum reservato. Behält das Bremische Wappen. XXVI Herzog Franciscus I. fängt den Lermen aufs neue an; bringet eine Kaysferl. Commission aus. Herzog Julius Heinrich lässt eine Deduction ausgehen. Der letztere Herzog Julius Frank führt die Chur-Schwerdter; der Kaysfer inhibirt es; wird durch ein pactum successorium mit Chur-Sachsen verglichen. Vermuthungen/ warum sie von der Chur-Prætension nicht abstehehen wollen.





I.
S schläget der Donner so wohl nach
 einen Fürstlichen Pallaste/ als nach der elendesten
 Bauern-Hütte/ und vor ungeheuren Sturmwin-
 den müssen nicht nur kleine Sträuchlein/ und nie-
 drige Stauden/ sondern auch die allerstärckesten Eich- oder Tan-
 nen-Bäume erzittern/ und ihre hochgetriebene Gipffel öffters
 gar zur Erde sincken lassen. Also ist auch in dem gerechten Ra-
 the der Göttlichen Versehen denen hohen Häusern und Häup-
 tern der Welt/ die sich als die Cedern über grosse Länder ausge-
 breitet/ nicht minder/ als dem allergeringsten Pöbel/ oft eine ge-
 fährliche Zerrüttung/ oder wohl gar der endliche Fall/ und Unter-
 gang bestimmet/ welchen sie weder durch Gewalt/ noch durch
 Vorsichtigkeit zu entgehen vermögend seyn/ sondern die von so
 viel hundert Jahren mit nicht geringerer Mühe und Sorgfalt
 erhaltene/ als anfänglich mit Blut und Schweiß erworbene
 und befästigten Länder einem weitläufftigen Anverwandten/ oder
 wohl ganz fremden Geschlechte hinterlassen müssen. Alle Ge-
 schichts-Bücher halten uns dessen so viele Exempel vor/ daß es
 ein vergebliches Unterfangen seyn würde/ wenn man die disfalls
 am Tage liegende Wahrheit und Kundbarkeit mit Tackeln eini-
 ger sonderbahren Beweissthümer beleichten wolte. Jedoch/
 weil/ unser Ermessens/ noch kein einiges Jahr-hundert verflös-
 sen ist/ in welchem uns mehrere und nachdencklichere von Abgan-
 ge hoher Häuser und Stamm-Linien herrührende Staats-Ver-
 änderungen aufgestossen/ als eben das gegenwärtige/ das zwar
 nunmehr von seinem Ablauße selbst so gar weit nicht mehr ent-
 fernet

Es

fernet ist; So solte es noch wohl vor die Mühe lohnen/ wann ein curieuses Gemüthe die aus sothanigen Durchlauchtigen Stamm-und Geschlechts-Fällen so wohl dem Policcy- als Kirchen-Sachen zugestossenen Veränderungen/ und dem hiedurch entweder gekränckten/ oder verbesserten Zustand derer jenigen Länder/ so dergleichen betroffen / ja des Heil. Röm. Reichs selbst hievon empfundene alterationes (im massen dessen grosser Staats-Cörper doch meisten Theils von den Anstößen eines jeden seiner Gliedmassen etwas mit Theil nimmet) in einen umständlichen Discourle zu untersuchen Hand anlegete.

II.

Man hat einen kurzen Begriff derer gleichen hohen Trauer-Fälle von gegenwärtigem Seculo schon ehemals in Schrifften gesehen a) / aber nicht mit denen verlangten Moral-Betrachtungen bekleidet / welche von uns anjeto leicht hinzugethan werden könten/ wenn wir einer weitläufftigen Ausschweifung nachhängen wolten. Denn was würde man nicht von dem fast ganz Europa bewegenden Todes-Falle des letztern Herzogs zu Jülich/ 10. Johann Wilhelms anzumercken haben / so sich gleich im Anfange dieses Seculi, nemlich Anno 1609. ereignet/ und zuörderst zwischen denen hohen Häusern Sachsen/ Brandenburg/ Pfalz-Neuburg/ und Zweybrücken über der reichen Verlassenschaft / und Succession, eine dermassen hefftige Streitigkeit verursachet / b) welche ohnerachtet des unter denen Teutschen / und andern darein verwickelten Fürsten so viel vergossenen Blutes / dennoch bis diese Stunde nicht völlig ausgemachet werden können?

c) Wie

a) Uti Hamelmannus superiori seculō divulgavit Tr. de emortuis illustrium Heroum Familiis; ita plurima de præsentī collegit talium exempla Winckelmannus, *Arboret. Genealog.* n. 169. seqq.

b) Meteran. *Niederl. Gesch.* p. II. L. XXVIII, p. 154. seqq. XXIX, p. 213. seqq. &c. Grammond. *Hist. Gall.* I. p. 13 seqq.

c) Wie viel würde man nicht von denen Veränderungen/ so sich bey Aussterbung unterschiedener Linien in dem Hoch-Fürstlichem Hause Sachsen zugetragen/ sonderlich/ da sich Anno 1638. das Coburgische Antheil / durch Ableben weyland Herzog Johann Ernstens/ an die Altenburgischen/ und wiederum bey deren letztern Stammhalters Herrn Friedrich Wilhelms Verbleibung Anno 1672. die Altenburgische Lande an die Sachsen-Gothaischen eröffnet/ wie viel würde man/ sage ich/ nicht von denen hiebey vorgefallenen hochwichtigen Veränderungen und Zwistigkeiten anführen können/ welche doch endlich (gleich dem stracks zu Anfang dieses Jahr-hunderts zwischen Altenburg und Weimar erregten/ und lange Zeit mit grosser Verbitterung der Gemüther fortgetriebenen Præcedenz-Streit /d) :) durch gültliche Handlungen und Göttliche Fügung dermassen abgethan worden/ daß man sich dessentwegen keiner fernern Unruhe besfürchtet? Der Abgang des Uralten Hauses derer Herzogen in Pommern mit Bogislao dem XIV. den gleichfalls das 37te Jahr dieser Zeit betrauen müssen/ würde uns Anlaß zu vielen merckwürdigen Dingen/ und der daher zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg erwachsenen Streitigkeit zuentbieten/ welche ihre Endschaft auch wohl so bald noch nicht erreicht haben würde/ wann der Großmüthige Chur-Fürst die gemeine Ruhe nicht endlich seinem Eigen-Blute vorgezogen/ und bey der Dßnabrügischen Friedens-Handlung ein so grosses und aneinander hangendes Land vor einzelne Stücke vertauschet hätte. e) Der frühzeitige Tod des letztern Piastischen Herzogs/ Herrn George Wilhelms/ welcher im Jahr 1675. unsern

B 2

Groß-

c) Instr. P. O. Art. IV, in fin. Conf. Jo. Strauch, Dissert. Exoter. X, p. 277. Burgoldensf. ad J. P. Disc. XXXII.

d) Crusius, de jure Præcedent. L. IV. c. 9. Limn. J. P. T, II, L. V. c. 15. §. 3. & T. IV. Add. ad h. l. p. 925.

e) Instr. Pac. Art. XI. Forstn, Epp. p. 74. & 93. seq.

Großmächtigsten Leopoldo die drey erledigten Fürstenthümer in Schlesien/ Brieg/ Lignitz und Wolgau in die Hände geliefert / zoge/ ohnerachtet des sehr beweglichen / und auf dem Todes-Bette an J. R. Mayst. von dem Herzoge selbst ausgefertigten Bitt-Schreibens / so wohl in Glaubens / als Policcy-Sachen eine grosse Veränderung nach sich / wovon wir eine besondere Geschichte zubeschreiben Materie genug finden würden. f) Und woher entstehet der 180 Teutschland so grausam verderbende blutige Krieg anders / als von dem Anno 1685. beschenehen Todes-Falle des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten von Pfalz/ Herrn Carls/ hochseel. Andenckens / als ebenfals Letztern von der Pfalz-Heidelbergischen Chur-Linie / oder vielmehr von denen auf die erledigten so wohl Chur-als andere Fürstliche Lande/ an Seiten Franckreichs gemachten præensionibus, worüber das R. Reich/ weil es selbige dieser ungebührlichen Anheischung/ zu Nachtheil derer rechtmässigen Successoren nicht gestatten wollen/ in eine durchgängige Unruhe/ und weit grössern Schaden/ als wohl die ganze Erbschafft austragen mögte/ gesetzt worden / ausser dem/ daß man noch nicht gesichert zu seyn scheint/ ob nach Austrag dieser ganz unbefugten Anforderung nicht noch eine andere / jezo zwar nur in der Aschen glimmende Præension mit einer unvermutheten Verstärkung/ hervor brechen dürffte. g) Noch weit mehrere Exempel sothaniger in jetzt lauffendem Seculo verloschenen hohen Linien / und gangen Häuser könten wir

- f) Spener. *Sylog. Geneal. Histor. in Famil. Piasteo Siles.* p. 863.
 g) Notum est, quid Dn. LEOPOLDUS LUDOVICUS, Princeps Palatinus ex Veldensibus, B. Defuncto Electori CAROLO gradu proximior, licet lineâ remotior pro successione in Electoratu, hæcenus in Comitibus & Aula Cæsarea, molitus fuerit; neque nunc quidem, licet filio unico in nupera obsidione Moguntinensi orbus, à persecutione litis destitutus perhibetur.

wir zu Hauſſe bringen/ wenn wir nur ferner an Herzog Ulrich
 Friedrichen/ als letztern von der damahligen/ sonst sehr frucht-
 bahren Linie zu Braunschweig = Wolffenbüttel/ auf das Jahr
 1634. ingleichen an Herkog Friedrich Wilhelm in Schle-
 ſſen/ den letztern von der Teschinischen Linie/ auf das Jahr 1617.
 wie dann ferner an die abgestorbenen Gräfflichen Familien/ als
 die Helffensteinische A. 1627. die Reichische und Pirmonti-
 sche/ A. 1631. die Barbische/ A. 1659. die vortreffliche Olden-
 burgische/ A. 1667. und andere mehr zurücker dencken wolten/
 bey welchen Fällen es ebenfalls so gar ohne mancherley Ver-
 änderungen und Streitigkeit nicht abgegangen/ indeme/ was
 zumahl die Letztere anbelanget/ männiglich annoch bester ma-
 ſſen wissend ist/ was sich darüber zwischen der Cron Dennemarck/
 denen Fürstlichen Holsteinischen Häusern und Anhalt/ vor Prä-
 tensions. Zwistigkeiten entsponnen haben.

III.

Das seynd nun die Früchte der so grossen Stürk-Fälle/
 und einen solchen Erfolg ziehen die absterbenden hohen Häuser
 gemeiniglich nach sich/ wodurch die Göttliche Majestät die Ho-
 hen in der Welt ohne zweiffel erinnern wollen/ daß sie sich durch
 die Einbildung einer unveränderlichen Beständigkeit ihrer Häu-
 ser und Kräfte nicht etwann vergeblich schmeicheln/ sondern ge-
 wiß beglaubet seyn mögten/ daß/ ob ihnen durch dessen sonder-
 bahre Vorsehung/ gleich einige Dauerhaftigkeit verliehen/
 dennoch dasjenige/ so die niedrigen Dinge täglich verfolget/
 bey einer Periodischen Verwandlung dermahlen auch über sie
 werde verhänget werden. h) Allein/ es ist unser Vorsatz nicht
 uns vor diesmahl in dergleichen Weitläufftigkeit einzulassen/
 und die Blätter mit einem moralischen Discourse bey Erwe-
 gung

B 3

h) Vid. Otto Frisingens. Chron. VII, 17. 23. & 24.

gung derer hohen Stamm-Fälle auszufüllen. Daß wir aber von dergleichen Betrachtung dieses wenige in die Feder fließen lassen/darzu sind wir durch die ohnlängst erhaltene Nachricht von einem abermahligem hohen Todes-Fälle veranlasset worden/nemlich des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Julii Francisci, Herzogen zu Nieder-Sachsen/ Engern und Westphalen/ &c. Welcher / nachdem er sich den 20. Sept. des jüngst abgewichenen 1689. Jahres / mit Seiner Durchl. zu Reichstadt in Böhmen unvermuthet und ohne Hinterlassung einiger Männlichen Leibes-Erben zugetragen/ als ist nunmehr auch diesem uralten Hoch-Fürstlichen Hause sein fataler Periodus begegnet/ und folglich verschiedenen hohen Competenzen Anlaß gegeben worden/ dero auf das erledigte Herzogthum zu haben vermeinte Præensiones hervor zu suchen. Und weil unter solchen sich sonderlich so wohl das Chur- als die Herzoglichen Häuser zu Sachsen/ ingleichen Lüneburg-Celle / Mecklenburg und Anhalt hervor gethan / als ist die Welt bekümmert / um einige Nachricht / theils von dem Zustande der Sachsen-Lauenburgischen Familie und Herzogthums / theils aber auch von denen Rechts-Ansprüchen derer Hoch-Fürstl. Herren Præ-tendenten einzuziehen; Fast noch mehr aber besorget/ es mögte diese schöne Erbschaft / und streitige Competens in den Niedersächsischen Kreysse wiederum einige gefährliche motus, und folglich nicht geringen Riß in die wider Frankreich jeko so vor-trefflich eingerichtete Reichs-Lique verursachen. Denn nach-dem mahlen nicht allein der Chur-Sächsische Minister aus der zu Lauenburg und Rakeburg legaliter ergriffenen Possession von denen Lüneburgischen gewaltsamer Weise verdrungen worden/ sondern dem Verlaut nach / sich auch einige derer Herren Præ-tendenten nach mächtiger / und wohl gar ausländischen Hülffe umsehen mögen / so vermeynen die jenigen / so etwas blöthern Gemü-

Gemüthes seyn/ in Betracht / daß es sich mit dieser Sache in vielen Stücken fast als wie mit der Jülichschē anlassen will / billich Ursache zu einer Furcht zu haben / ob der Ausgang dieses Blut-trießenden-Jahr hunderts / so gestalten Dingen nach / vielleicht mit dessen Anfange übereinstimmen mögte.

IV,

Allein/ ob wohl dieses so gar ohne nicht auch keines Weges zu zweifeln ist/ es werde das höchst-beklemmte Franckreich (welches sich nunmehr auf allerley Art und Wege Lust zu machen trachtet) weder Künste noch Kosten spahren / diese Successions-Sache zu einem Pomo Eridos zu machen / und die wider sich vereinigte Reichs-Macht durch einen innerlichen Zwiespalt zu zergliedern; So gründet man sich doch hinwiederum wie billig/ auf die gute Zuversicht / daß Franckreichs abgenutzte Staats-Leyer jezo die Krafft nicht haben werde / die als harte Felsen vor des Vaterlandes Wohlfarth unbeweglich stehenden Teutschen Fürsten zu sich zu lencken; Vielmehr gelebet man des gesicher-
testen Vertrauens / es werden die Hoch-Fürstl. hieben so wohl Rechts- als etwa nur thätlicher Weise Interessirten resp. Chur- und Fürstlichen Häuser das allgemeine Wohlwesen des Reichs/ dero Privat-Ruhen vorziehende / sich um diese ansehnliche Erbschaft entweder in der Güte selbst untereinander vergleichen / oder bey dero wiederverhoffentlichen Entstehung den Austrag Ihrer Röm. Kayserl. Mayst. als dero allgemeinen und unpartheischen Richter anheim geben / oder da sie allenfalls ja durch den Degen ausgemachet werden müste / solches bis zu bequemerer Gelegenheit bey Seite gesezet seyn lassen. So will man sich auch aller gewissest versichern / daß die vornehmen Ministri und Staats-Räthe derer interessirten Häuser/ eines viel zu auf-
richtigen und patriotischen Gemüthes seyn / denn daß sie sich
durch

durch die Französischen caressen, oder ohne sattsam erfindlichen Rechts-Grund / durch eine blosser Scheinbührlichkeit solten verleiten lassen / dero Hoch-Fürstliche Principalen in einem Vorhaben / so zur Verwirrung der so heilsam vereinigten Gemüther / zu Hindansezung gemeiner Wohlfahrt / und zu Umwerffung der um das Vaterland jeko aufgeführten Schutz-Mauer gereichen würde / vermittelst dero consilien zu unterstützen / und so folglich das Reich der längst-erwünschten Gelegenheit / sich nachdrücklich an den Französischen Hochmuth zu rächen / Ihre hohe Principalen des unsterblichen Ruhms / so Sie sämtlich dabey erwerben / und sich selbst des Glückes / zu so einen Preiß-würdigen Vornehmen bevrächtigt und beförderlich zu seyn / auf einmahl verlustig zu machen.

V.

Was nun (der Sachen etwas näher zukommen) so wohl die Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgische Familie / und das erledigte Herzogthum / als auch die Erbfolgungs-Rechte anbelanget / so wolten wir der curieusen Welt zwar von beyden gern vergnügliche Nachricht ertheilen; allein / ob es wohl höchlich zu wünschen / daß das Letztere mit der Feder ausgetragen werden mögte; So bescheiden wir uns doch gar wohl / daß es eine gar zu grosse und straffbahre Vermessenheit seyn würde / wenn wir uns in Dingen / die nur für das höchste Gerichte des Reichs / und in die geheimen Kabinetstuben derer Durchlauchtigsten Competenten gehören / eines voreilenden Urtheils unterfangen wolten / zumahl alles Recht dieser Erb-Folge wohl schwerlich aus denen Reichs-kundigen gemeinen Gesetzen / sondern vielmehr ex pactis conventis, oder durch geheime und gütige Handlungen dürffte decidiret und verglichen werden. So viel endlich aus der Historie und Actis publicis zusammen gebracht werden kan /

Kan/ soll dem hoch-geneigten Leser so lange/ bis etwann von ein und andern Hohen/ und in dieser Anwartsung beschäftigten Hause selbst gründlichere Deductiones (deren schon etliche unter der Feder seyn) zum Vorschein kommen mögten/ im andern Theile dieser Schrift wohlmeinend mitgetheilet werden/ welches uns denn bey denen hohen Prætendenten um so viel weniger einiger Ungunst befürchtend machet/ um wie viel geflissender wir uns aller Partheiligkeit/ oder voreilenden Urtheils hiebey enthalten werden. Indessen wollen wir die Durchlauchtigsten Procos um ihre schöne Penelopen buhlen lassen/ und nunmehr von des abgestorbenen Herzogs hohen Person/ und daher gehörigen Dingen/ ein weniges vermelden/ so dann ferner aber von der Abkunfft des Hoch-Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen nunmehr verbliebenen Hauses/ und dessen Fortsetzung/ wie auch vornehmsten Staats-Veränderungen/ und denen ehemahls auf die Chur-Sachsen jetzigen Stammes gemachten Prætensionen eine etwas ausführlichere Erzählung anstellen/ woraus denn zugleich die Entsetzung Heinrich des Löwen/ und die Verwandniß des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt/ daraus diese beyde ihre Ansprüche auf das Sachsen-Lauenburgische des mehrern Theils gesteuert/ zugleich mit erhellen werden.

VI.

Es ist demnach der weyland Durchlauchtigste Herzog Julius Franciscus, im Jahr 1640. zu Schlarfenwerd in Böhmen/ und also in seiner Frau Mutter Erb-Landen geboren worden. Sein Herz Vater wahr Herzog Julius Heinrich/ welcher/ nachdem er sich Anno 1591. vergeblich um das Stiffte Dßnabrüg beworben i) nicht so gar lange darnach / wiewohl mehr der Käyserl. Majestät zu gefallen/ und etwa sein Staats-

i) Spener. l. c. in Fam. Ascan, Lauenburg. p. 786.

Dessen zu befördern / als aus einem sonderbahren Glaubens-
 Eiver (denn er der Lutherischen Lehre allezeit im Herzen gewo-
 gen geblieben/k) auch seinen ältesten Sohn bey derselben gelassen)
 gleich denen meisten seiner Herrn Brüder zu der Päbstischen
 Religion umgetretten / und diesen Jüngern Princk ebenfalls in
 derselben erziehen lassen. Es hatte gedachter sein Herz Vater
 sonst drey Gemahlinnen / darunter die erste Graff Ezordi von
 Ost-Friesland Tochter / des Chur-Fürsten von Pfalz Ludo-
 vici, und dann Ernst Friedrichs / Marg-Graffens zu Baden
 hinterlassene Wittbe / ohne Kinder; Die andere Elisabeth So-
 phia / Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg Prin-
 cesin / und verwittbete Kazivilin / mit Hinterlassung des vorge-
 meldten Prinzen / Francisci Erdmanns / aus der Lauenburgi-
 schen Ehe / abgegangen; Die dritte aber / und unsers letzt-ver-
 storbenen Herzogs Frau Mutter war / Frau Anna Magdale-
 na / eine gebohrne Poppelin von Lobkewitz / und des Freyherrn
 von Kolwerat Zbinconi Wittbe / mit welcher sein Herz Vater
 den meisten Theil derer ansehnlichen Böhmischen Herrschafften
 erlanget. Der ältere Herr / Franciscus Erdmann / succedirete
 seinem Herrn Vater Anno 1656. in der Regierung / musste aber /
 weil er gar frühzeitig / nemlich gleich des folgenden Jahres dar-
 auf mit Tode abgieng / die ganze Erbschafft dem damahls noch
 einigen / nunmehr auch verblichenem Herzoge Julio Francisco
 überlassen. Es ist billich zu verwundern / wie dieses Herzog-
 liche Haus um selbige Zeit so plözlich von Männlichen Sake
 und Stamm-Haltern abgekomen / da es doch vorhin meh-
 rern Theils sehr fruchtbar gewesen / und noch unsers letztern
 Herzogs Herz Groß-Vater neunzehn Kinder / darunter zwölff
 Söhne erzeuget / deren siebene / nemlich Augustus, Franciscus
 Julius,

k) Vid. quæ in hanc rem recenset Pufendorff. Schwed. Kriegs-
 Gesch. L. XIX, 97. p. 360.

Julius, Julius Henricus, Ernestus Ludovicus, Franciscus Carolus, Franciscus Albertus, und Franciscus Henricus noch in diesem Seculo gelebet / die meisten wieder vermählet / und mit unterschiedenen jungen Prinzen gefegnet gewesen. Gleichwohl ist dieses fertile Geschlechte durch Göttliche Verhängniß binnen weniger Zeit dermassen in Abfall gerathen / daß ausser denen beyden hinterlassenen Princeßinnen des letztern Herzogs von obigen allen nunmehr kein einiger Enckel / oder Enckelin vorhanden. Denn nachdem sich derselbe Anno 1668. mit des Pfalz-Graffen von Sulzbach / Herrn Christian Augusts Princeßin / Hedwig Augusten / als damahls verwittbeten Braut des Anno 1665. verstorbenen Erk-Herzogen von Oesterreich / Herrn Sigismundi Francisci vermählet / so wurde er zwar in solcher Ehe mit einem Prinzen und drey Princeßinnen beglücket / nachdem er sich aber nicht allein der ältern Princeßin / sondern auch des Prinzens / und einzigen Stammhalters Anno 1672. durch einen frühzeitigen Tod wieder beraubet sehen mußte / so sind jezzo nur noch die zwey jüngern Princeßinnen / nemlich Anna Maria Francisca / so Anno 1672. den 13. Jun. und Francisca Sibylla / so A. 1675. gebohren / übrig / welche / als die nunmehr in Teutschland unter ihres gleichen ohnfehlbar reichsten Partien wohl nicht lange zu Hause bleiben dürfften / wie man dann bereits vor gewiß halten will / daß Ihre Kayserl. Majestät den Durchlauchtigsten Prinzen und Mark-Graffen Ludwig Wilhelm von Baden seine unvergleichliche bisher in Ungarn erwiesene Dienste und Helden-Thaten mit dieser ältesten Princeßin zuvergelten bemühet / auch die Ehe-alliance bey des Herrn Marg-Graffen neulichster Herauskunft in Teutschland zur völligen Richtigkeit gediehen. Sonst findet man daß die Sachsen-Lauenburgische Herzoge jederzeit / und fast für andern hohen Häusern eine dermassen grosse Beliebung zu denen Operibus

rtibus Martis getragen / daß man auch sehr wenige finden wird /
 welche sich hierinnen nicht hervor gethan haben. Gestalt dann
 (vor jeko nur der nähern Zeiten zu gedencken) die vorangeführ-
 ten / so wohl des letztern Herzogs Herr Vater / als dessen Brü-
 der / sonderlich aber Herzog Franz Albrecht / Franz Carl / und
 dieser Julius Heinrich sich durch die vielfältig / wiewohl vergeb-
 lich gesuchte Friedens-Stiftungen in den abgewichenen dreißig-
 Jährigen Teutschen Kriege sehr beruffen gemacht haben. l)
 Herzog Ernst Ludewig wurde Anno 1620. da er in Begriff
 war / dem Röm. Kayser wieder die Böhmen zu Hülffe zu kom-
 men / zu Efferdingen ohnfern Lins von denen aufrührerischen
 Bauern ums Leben gebracht. m) Herzog Rudolph Maximi-
 lian errettete dem Tylli in der Schlacht vor Leipzig das Leben /
 indem er einem Rittmeister / den langen Fris genant / der dem
 Tylli in der Klopffe hatte / eine Kugel durch den Kopff gejaget.
 n) Herzog Franz Heinrich commandirte unter denen Schwe-
 den / und halff unter andern Anno 1636. die Ehr-Sächsischen
 jenseit Körnern am Peters-Berge aus dem Felde schlagen. o)
 Was der Herr von Pufendorff von Herzog Franz Albrechten
 vermeldet / als ob er an des Königs in Schweden Gustav
 Adolphs Todt Ursache gewesen / und wie dieser nach der Zeit von
 denen Schweden bey dem Schwiedniger Entsatz wiederum
 tödlich blesuret worden / davon kan man bey ihm selbst ein meh-
 rers lesen. p) Welcher Gestalt auch des lezt-abgestorbenen
 Herr Bruder Franciscus Erdmann dem Könige in Schweden
 wider Pohlen / und er selbst der Kayserl. Majestät / als General-
 Feld-Marschall wider Franckreich treue Dienste geleistet / ist
 bey

- l) Pufendorf. l. c. VI, 6. 30. 59. IX, 60. X, 63. XI, 67. seq. XII, 68.
 m) Meteran. P. III. L. 37. p. m. 48. Zeiler. Itin. Germ. c. 12. p. 291.
 n) Pufendorf. III, 29. p. 70.
 o) Id. VIII, 24. p. 333.
 p) IV, 63. p. III, seq. & XIV, 14. p. 10.

bey der jetzt lebenden Welt noch unvergessen/ dannenhero wir uns hiebey ferner nicht aufhalten/ denn wir ohne dem nicht vorhabends seyn/ eine weitläufftige Historie von den Helden und andern Thaten dieser Herzoge auszufertigen/ wenden uns demnach zu unsern Zweck/ welchem zu Folge wir nunmehr die Abkunft/ und den ehemahligen alten Zustand dieses Hoch-Fürstlichen Hauses aus dem uralten Ballenstädtischen oder Anhaltischen Geschlechte in möglichster Kürze vorstellen müssen.

VII.

Ob dieses nun von den Ascenas/ oder von der Römischen Familie derer Ursiner/ oder aber noch anders woher von ganz uralten Zeiten her abstammet/ damit wollen wir die Zeit nicht verderben/ noch dem geneigten Leser durch dergleichen ungewisse Curiosität verdrüsslich fallen. q) So ist unsers Vorhabens auch nicht/ hier weitläufftig zu wiederholen/ wie dieses hohe Geschlechte schon vor fast undenklichen Zeiten die Graff- und Herrschafften Ballenstedt/ Beernburg/ Wölpe/ Anehold/ oder Anhalt/ und sondere am Harz-Walde gelegenen Länder in Teutschland beherrschet/ hernach im eilfften Jahr-hundert erstmahls die alte Mark/ oder Salzwedel von Kayser Heinrich dem II. erlanget/ und nachdem es deroselben von der Heruler Könige Pribislao gewaltsamer Weise entsetzet/ nachgehends durch Hülffe Herzogs Magni von Sachsen/ als des damahls in diesem Hause regierenden Ottonis, des Reichen/ Schwieger-Vaters bald wiederum darzu gelanget/ auch zu Anfange des dreyzehenden Jahr-hunderts von Kayser Heinrich dem Fünfften/ in dieser Marg-Gräfflichen Würde bestätigt worden; welches alles zu gegenwärtigem Vorhaben weiter nicht dienet/ als daß wir nunmehr/vermittelst dieses jetzt erwehnten

3

Ottonis.

q) Consul. qui velit Spener. l. d. in Fam. Ascen. p. 754. seqq.

Ottonis, des Reichen / oder Grossen / zu dessen / mit Herzogs Magni (des Letztern aus der Billungischen Familie gewesenen Sächsischen Herzogs) ältesten Tochter Helice erzeugeten Sohne Alberto Urso, oder Beernigern gelangen / von welchem wir den Anfang unserer Genealogischen deduction machen müssen.

VIII.

Dieser Albertus Ursus war nun so glücklich / daß nicht allein er / vor seine Person / nach Abgang derer alten Marggraffen von Brandenburg / aus dem Stadischen Hause / zum Plustrage des mit seinen Better Heinrich / den Welfen / lange Zeit über den Herzogthum Sachsen geführten Prätensions-Streite r) Anno 1152. die ganze Marck Brandenburg / aus Gewogenheit des R. Käysers Conradi übernahm; Sondern auch noch bey seinen Lebe-Zeiten seinen jüngern Sohn Bernhardum, von Käyser Friedrich Barbarossen Anno 1180. nach Verstossung des damahligen Herzogen von Meyern und Sachsen / Henrici Leonis, jetzt erwehnten Henrici des Gwelfen / sonst Hoffärtigen genannt / mit dem Sachsen-Lande an der Elbe und Saale / zusamt dem Erz-Marschallen-Amte / belehnet sehen konte. Hingegen waren dessen Nachfolger um desto so viel unglücklicher / daß sie / wiewohl einer später / als der andere / beyde so vortreffliche Fürstenthümer / zusamt der nachmahls angefügten Chur-Würde wiederum verlohren. Denn sein ältester Sohn Otto, welcher von ihm die Marck Brandenburg bekommen / hat mehr nicht als eilff Nachfolger von seinen Kindern

r) Jam tum quoque horum Parentes, Ottonem scil. divitem, & Henricum Nigrum Affines, de Saxoniae Ducatu inter se contendisse refert quidem Cranz. Saxon. VI, 8. Sed quum neutri horum in dicto Ducatu quidquam juris competierit, de alia potius Saxonicae hæreditatis parte hæc accipienda videntur.

bern in dieser Dignität und Landen gelassen/ nachdem sie Anno 1322. bey Kurg/ und binnen einer Monats= Frist auf einander erfolgten Absterben zweyer Gebrüder / und letztern Stammhalter von dieser Linie/ nemlich Chur=Fürst Woldemar II. und Johannis IV. als ein nunmehr verledigtes Reichs=Lehen von Kaysen Ludovico Bavaro an dessen ältesten Sohn Ludovicum übergeben worden/ ohngeachtet dazumahl beyde Häuser/Sachsen und Anhalt/ als die nächsten Agnaten/ die Succession eiverig gesucht/ Chur=Fürst Woldemar seine Unterthanen / auf erfolgenden Fall auch mit der Huldigung bereits an die Anhaltischen erwiesen hatte. s) Nichts desto weniger aber mussten diese das Nachsehen haben / und ob sie auch gleich hernachmahls / da Carolus IV. den Kaysen=Thron beschritten / und die Einsetzung Ludovici vor nichtig erkläret wurde / die Confirmation und Versicherung zur Nachfolge erhielten/ so war es doch (wie der Ausgang erwiese) dem eigen=nützigen Kaysen hiemit im geringsten kein Ernst/ sondern vermeinte / daß / wann er nur erst den Bayerischen/ vermittelst derer gedachten Competenten / und derer guten Freunde üben Hauffen würde geworffen haben / ihm es hernach um desto so viel leichter werden solte / die Anhaltischen ebenfalls um das streitige Marg=Gravthum zu bringen/ und hingegen es an die Seinigen zu verwenden.

IX.

Und wie nun Kaysen Carolus zu Ausführung solches seines Vorhabens keiner Mühe und Kosten sparete/ auch die Sache zu seinen Vortheil bey eklichen Reichs= Ständen heimlich incaminirete / also gebrauchete er sich unter andern sonderlich der bekannten Leichtfertigkeit eines Müllers/ Jacob Rehbock genannt / welcher / weil er den schon Anno 1319. verstorbenen Chur=

s) Spener. l. c. p. 765, 766. & Art. Herold. L. 1. c. V. §. 13.

Chur-Fürsten Woldemaro I. ganz ähnlich sahe / sich A. 1348.
 (auf wessen Verleitung / ist leichte zuerachten?) vor Jenen auf-
 worff / fast auf eben den Schlag / als wie bey Rudolphi des Hab-
 spurgers Zeiten / Tille Kilup / Kaysers Friedrichen agiret hat / t)
 vorwendende / daß es mit seinem Tode nur ein verstelltes
 Werck gewesen / und er diese 30. Jahr über warhafftig als ein
 Pilgrim in der Irre herum geschweiffet / um hiedurch die mit
 seiner nahen Baasen / Hermanni des Langen / Marg-Graffen
 zu Brandenburg Tochter Agnete (es waren abea Marg-Grav
 Woldemar / und diese näher nicht / als andere Geschwister-Kin-
 der) im zwölff-jährigen Ehestande begangene Blut-Schande
 zuverbüssen. Nunmehr denn diesen Befehl derer Geistlichen
 ein Genüge geschehen / so komme er vom Exilio zurück / sein
 Fürstenthum hinfürder / gleich wie vormahls / zu verwalten. Die-
 sen unterhielte nun Carolus IV. nicht allein heimlich wider Lud-
 wigen den Meyer / sondern erklärete ihn auch öffentlich vor den
 rechten Woldemarn / und Marg-Graffen von Brandenburg /
 und überredete viele Fürsten / ja die Herzoge von Sachsen / und
 die Fürsten von Anhalt zum Theil selbst / daß sie ihm wider Lu-
 dovicum mit aller Macht secundireten / worüber dann viele
 Städte in des verkappten Müllers Gewalt kamen / und bald
 er / bald der Marg-Graffe Ludewig obsiegeten. Als aber die-
 se Unruhe fast in die drey Jahre gewähret / und nicht allein die
 Leichtfertigkeit dieses Betrügers / sondern auch des Kaysers Ab-
 sehen begunte auszubrechen / so drungen endlich egliche Fürsten
 des Reichs so lange an den Kaysers / bis er die vorige Legitima-
 tions-Decreta widerruffen / und von dem Müller / als einem
 öffentlichen Erk-Betrüger / und höchst-straßbaren Meutma-
 cher absetzen muste. Worauf dieser sich nach Dessau raiteri-
 ret /

t) Aliis Friedrich Holkschuh dicitur. Vid. Bircken Ehren-Spiegl.
 des Hauses Oesterreich / L. I. c. 14. p. 123.

ret/ und elendiglich gestorben/u) andere sagen/er sey zum Feuer verdammet/ und zu Aschen verbrennet worden. w) Ob nun wohl/ wie gedacht/ beydes die Sächsischen und Anhaltischen Marg-Gräf Ludewigen hulffen merbe machen / so konten sie doch zur Marg-Gräfflichen Würde und Landen hiedurch/ und nach der Zeit niemahls wieder gelangen/ dann sie so lange von damahls an aus einer Familie in die andere gegangen/x) bis sie endlich Anno 1415. von dem löblichen Käyser Sigismundo (nachdeme die Anhaltischen ihr Recht vorher gegen eine Summa von 60000. Gulden quittirt/) y) an Fridericum IV. Burg-Gräffen zu Nürnberg übergeben/ und von dessen Nachfolgern/ denen noch jeko florirenden Großmächtigsten Chur-Fürstlichen und Marg-Gräfflichen Hause Brandenburg bis diese Stunde beständig beybehalten worden.

X.

Lasset uns aber wieder in etwas zurücke und auf des obgedachten glücklichen Stamm-Vaters Alberti Ursi andern Sohn Bernhardum kommen / der uns vor diesemahl näher angehet / indem er der eigentliche communis stipes, oder gemeine Wurzel ist/ daraus so wohl die vorige Sächsische / und die jüngst abgestorbene Herzogliche Lauenburgische/ als auch die Hoch-Fürstliche Anhaltische Linien abstammen / und wannenshero auch bey einer von diesen Absterben die andere den Grund ihrer Nachfolge genommen / welcher Gestalt er zum Herzogthum Sachsen / und folglich deme damahls schon anhängigen Reichs-

u) Cranz. *Vandal.* IX, 18. 22. & 31.

w) *Sachs. Käyser Chron.* P. IV. in vit. *Caroli IV.* c. 8. p. 171.

x) Münster. *Cosmogr.* L. III. c. 457. p. 1082.

y) Brotuff. *Chron. Anhalt.* L. VI, c. 10. p. 97. Spener, l. c. p. 792. *Sylog. Gen.*

Reichs-Erk-Marschallen-Amte gekommen / ist vorhin schon
 fürzlich angeführet / und wird auch in nächst-folgenden noch ein
 mehrers hiervon gemeldet werden. Jezzo ist sonderlich von
 ihm anzumercken / daß er / und nicht sein Sohn Albertus I. wie
 theils fälschlich vorgeben / z) das Sächsische Wappen zuerst
 mit dem Rauten-Kranze vermehret / welches denn auf diese
 Weise soll seyn zugegangen. Nämlich / es ist bekant / daß die
 Anhaltischen Graffen vor Alters unter andern auch fünff Bal-
 len / oder Balcken (die Graffschafft Wallenstedt bedeutende)
 in güldenem Felde geführet / welche / dieses Hoch-Fürstliche
 Haus auch noch dato behalten. Als nun Kaiser Friedrich / der
 Rothbart / wie vorgemeldet / dem Bernhardo die Sachsen-Lan-
 de eingeräumet / so soll dieser Herr den Käyser gebeten haben /
 daß er ihme doch zum Unterscheid seines Bruders und Vettern
 Wappen / in das Seinige oder Herzogliche Sächsische ein be-
 sonderes Kleinod verehren mögte / welches der Käyser denn ge-
 than / und ihm den Rauten-Kranz / denn er gleich damahls / sei-
 ner Gewohnheit nach / in dem heissen Wetter um den Kopff
 getragen / aus besondern Gnaden in das Schild geschencket /
 welches seither dem nicht allein die Sächsische Chur-Linie / sei-
 ner / und derer Marg-Gräfflich-Meißnischen Nachfolger /
 sondern auch die von ihm abstammenden so wohl Herzoge von
 Lauenburg / als auch die Anhaltischen Fürsten / beständig in de-
 ro Wappen behalten. aa)

XI.

Jetztgedachter Herzog Bernhard hatte nun zwey Söhne/
 Albertum I. und Henricum den ältern / deren jeder sein Ge-
 schlechte/

z) Brotuff. l. d. IV, I. p. 64.

aa) Alb. Cranz. Sax. II, 24. V, 25. VIII, 28. Spener. Insign. Saxon. S.
 V. p. 7. & Alcan. A. H. L. I. 5, S. p. 25, 26.

schlechte/ wiewohl mit ungleicher Würde und Tauerhaftigkeit fortgepflanzet. bb) Sintermahl jener / als erster eigentlich so zu nennender Ehur-Fürst von Sachsen/ (denn die gründlichste Meinung ist/ daß/ ohnerachtet solches schon zu Ottonis III. und Heinrichi II. Zeiten gesucht worden / dennoch erstlich zu seiner Zeit/ und zwar sonderlich auf sein Anstifften cc) die zuvor mehrentheils noch durch die gesamten Reichs-Stände verrichtete Kaiser-Wahl auf wenige / und zwar die jenigen sieben gewisse Fürsten/ so die bekantten hohen Reichs-Ämter bekleideten/ restringiret worden/welches hernachendlich Kaiser Rudolphus, der Habspurger/ und leglichen Carolus IV. ganz feste gestellet/ wiewohl die neuen Ehur-Fürsten sich dieses Tituls/ zu Vermeidung derer andern Stände jalousie, auch hiernächst noch einige Zeit enthalten.) dd) Zwar die Sächsische Ehur-Linie / durch seinen gleichfalls ältern Sohn Albertum II. aber weiter auch nicht / als bis auf den sechsten Mann seiner Descendenten / nemlich Albertum VI. fortgesetzt / von dannen sie auf dero jeko regierenden Meißner-Geschlecht abkommen/ ohnerachtet sonst nahe Vettern von des kürzlich erwähnten Alberti I. andern Sohne Johanne I. ee) als Stifftern des jüngstverblichenen Rauenburgischen Hauses/ vorhanden waren. Die Ursache dessen wollen wir gleich melden / zuvor aber nur noch mit wenigen gedenccken/ daß Herzog Bernhardi jüngerer Sohn Henricus ff) (so sonst der Aeltere/ zum Unterschied seines drit-

D 2

ten

bb) Tertium Henricum, &c.

cc) Abb. Stadenf. A. 1240. & 1246.

dd) Schurzfleisch. Nott. ad vit. Albert. animos. & Autorr. ibid. allegatt.

ee) Sequimur sententiam communem, quamvis nonnullos (etiam non ita dudum editam Tabulam Genealogicam Ducum Saxo-Lauenburgicorum, in aliis quoque suspectam) hunc natu majorem, & à fratre Alberto II. Electoratu injustè exclusum adseruisse non ignoremus.

ff) Cranzius hunc inter Bernhardi filios natu majorem dicit, sed

ten Bruders / Heinrich des Jüngern / genennet wird) der Stamm-Vater sey des gesamten nunmehr insonderheit also genannten / und noch heute zu Tage berühmten Hoch-Fürstlichen Anhaltischen Hauses / dessen Linie sich nach und nach wiederum in sehr viele Zweige ausgebreitet / wie solches die männiglich bekannten Geschlechts-Register / und der jetzige Zustand dieses hoch-löblichen Hauses ausweist.

XII.

Es würde wohl nicht undienlich seyn / noch ein und anders von denen merckwürdigsten Geschichten und Thaten derer bisher erwähnten abgestorbenen Sächsischen Chur-Fürsten des Anhaltischen Hauses oder Stammes alhier mit bezubringen; allein / weil wir uns der Kürze zu befeiffigen vorgenommen / als sind wir vergnüget / wenn wir vor diesmahl nur mit wenigen derer Successions-Streitigkeiten / so sich unterschiedene mahl in und mit diesem Hause ereignet / zu gedencken. Und zwar / so findet man anfänglich / daß Chur-Fürst Rudolphus I. drey Söhne / Rudolphum II. Ottonem, und Wenceslaum hinterlassen. Der Erste folgete dem Herrn Vater in der Chur / als er aber Anno 1370. ohne Kinder abgieng / so waren von dem andern Bruder Ottone ein Sohn Albertus, und der dritte leibliche Bruder des Chur-Fürsten / Wenceslaus noch am Leben. Diese Beyden nahmen das Chur-Fürstenthum / und zwar Jener / als des Verstorbenen nächster Inverwandter der Linie / Dieser aber / dem Grade nach / in Anspruch. Nach-

dem
qui propter continuos à Leonis posteris excitatos motus quietum Comitatum, quàm perturbatum Ducatum maluerit. Verùm fortassis ex eò animi falsus est, quia ad differentiam, uti dixi, fratris Heinrichi natu minoris hic crebrò natu major apud Historicos salutatur. Vid, Cranz. IX, 19.

dem sie aber die Sache eine Zeit lang gegeneinander gefochten/ so fielen doch das vom Kaiser Carolo IV. zu Neß gesprochenene Urtheil vor Wenceslaum, und also vor die proximitatem gradus aus/ wie solches die Publicisten hin und wieder anführen. gg) Nächst dem so ist bekant / daß die Herzogliche oder Chur-Sächsische Linie auch schon zur selbigen Zeit von ihren Vettern/ denen Lauenburgischen zu mehren mahlen in der Wahl-Ge- rechtigkeit beeinträchtigt worden / wiewohl / weil sie solches meistens Theils nur bey ereigneter Zwiespalt gesucht / ihre An- schläge allemahl Krebs-gängig worden / und sie zu solcher Dig- nität niemahls beständig gelangen können. Es rührete aber solch Beginnen nicht etwa her aus einem Verdrusse / über der ihnen ehemahls zu ihrem Nachtheil entwandten Primogenitur- Rechtes / welches / wie es ein ganz irriges præsuppositum ist ; also findet man auch nicht / daß es die Lauenburger jemahls son- derlich urgiret ; Sondern weil etwann ihre Vorfahren / vor der Linien Zertheilung / und dann auch noch ihr Stammhalter Jo- hannes I. damahls / als das Herzogthum Sachsen mit der an- hängenden Würde schon an Albertum II. den Erstgebohrnen übergegangen war / bey der Wahl Rudolphi, des Graffens von Habsburg / solches Recht mit ausgeübet haben sollte. Nun ist zwar nicht ohne / daß ob man wohl vorlängst getrachtet / die freye Kaiser-Wahl an eine gewisse Zahl und Häuser zu ver- binden / es dennoch / wie bereits erwehnet / vor der Einrichtung Caroli IV. und sonderlich auch noch um die Zeit des grossen Interregni ziemlich unrichtig darmit zugegangen / und kan also wohl seyn / daß bey der Wahl gedachten Rudolphi Habsbur- gici beyde Brüder von Sachsen und Lauenburg zugegen ge- wesen. Nichts desto weniger ist gewiß / daß sich das Herzogl. Sächsi-

D 3

gg) Ant. Coler. de Jure Imper. German. Sect. 53. Engelbrecht, de suc- cession. in Electorat. ex jur. primogenit. n. 10. & Autorr, ibid. allegatz, ap. Seiffart, Nud. Discurs. Jur. Publ. XV III.

Sächsische Haus dieses Rechts schon damals durch wohl her-
gebrachte Gewonheit / und mit Vergünstigung derer Käyser
eigenthümlich angemasset / dessentwegen dann bey der Hab-
spurgischen Wahl auch nur Herzog Albrecht in consideration
kommen / als deme der erwählte Käyser (wie bekannt) gleich
als denen Pfalz-Graffen Ludwig / und Marg-Graffen Otten
von Brandenburg zur Dankbarkeit vor sein vortum, eine
Tochter zur Ehe gegeben. hh) Woraus denn zu schliessen / daß
gemeldeter Johannes, entweder bey der Wahl nichts zu schaf-
fen gehabt / oder sein Thun nur in einer blossen / unbefugten /
und von denen übrigen Chur-Fürsten selbst verworffenen Thät-
ligkeit müsse bestanden haben / welches seinen Nachfolgern /
nach der bekannten Rechts-Regul / quod ab initio vitiosum est,
ii) das geringste Recht nicht zuwege bringen können. Die Lau-
enburger liessen unterdessen nicht ab / sich allemahl / zuförderst
aber bey zwiespaltigen Käyser-Wahlen / mit einzumengen / wie
denn sonderlich auch bey der streitigen Erhebung Alberti
Austriaci, des Habsburgers Sohne / und Graff Adolphs von
Nassau / da gedachter Chur-Fürst Albertus II. seine Stimme
seinem Schwager nicht allein stracks anfänglich Anno 1292 ge-
gönnet / sondern ihm auch hernach Anno 1298. wider den Nas-
sauer bestättigen helffen / kk) der Lauenburger / Johannes II.
sich gleichwohl mit eingefunden / ll) aber / wie die Handlung

aus-
hh) Sigism. von Bircken l. c. L. I. c. 9. p. 79. Patet ex hisce si-
mul, errasse Cranzium, quando Sax IX. 19. adserit, neminem
inter Duces Saxonie elegisse, ante tributam Rudolpho dignitatem Electro-
ratus.

ii) ff. R. J. 29.

kk) Bircken / l. c. L. II. c. 6. p. 206. & ibid. p. 216.

ll) Non l. quippè qui Anno 1285. mortuus; multò minus Jo-
hannes III. quod Rittershusius, in Exeges. Geneal. histor. Du-
cum Lauenburg. p. 182. scribit, quàm hic tribus generationi-
bus, & integro propemodum seculo abhinc distet.

ausweist / vor einen rechtmäßigen Ebur-Fürsten auch damals nicht erkannt worden. mm) Dergleichen mag auch A. 1309. bey der Wahl des folgenden Kaisers / Graf Heinrichs von Lüneburg / zwischen Rudolpho I. Herzogen zu Sachsen / und vorgemeßten Johanne II. von Lauenburg vorgangen seyn. Inz gleichen / da eben dieser Herzog Rudolphus I. seine Stimme Anno 1314. Friderico Austriaco zugewendet / nn) der erwähnte Lauenburger Johannes II. sonst auch Senior genannt / weil er damals der Älteste in seinem Hause gewesen / oo) hingegen Theils auf Ludovicum Bavarum votiret. pp) Und da nicht so gar lange hernach Rudolphus I. Anno 1346. abermahls Carolum IV. erwählen helffen / Ericus I. von Lauenburg Anno 1349. des sonst tapffern und des Reichs nicht unwürdigen Grafen Günthers von Schwarzburg Parthey gehalten. qq) Auch mögen

mm) De hac intelligendus laudatus Sigism. von Bircken / nec ejus, quam d. l. p. 206. de Johanne II. habet, narratio ad Brandenburgicum trahenda.

nn) Mandatum Electoris, & alia huc facientia vid. ap. Bircken. pag. 271. seqq.

oo) Ap. eund. p. 268. qui tamen erroneâ Genealogiâ deceptus ipsum perperam pro, nescit quô, Johanne IV. habet.

pp) Referunt, huic Electioni simul interfuisse *Ericum*, Cranz. Sax. IX, 19. 20. & Rittershus. l. d. quod de Erico I. Johannis II. fratre interpretari temporis aliæque rationes svadent. Sed num idem hic sit, qui præsens fuit eligendo Günthero Schwarzburgico, dubitatur? Cranzius X, 3. adfirmat, qui ab Hortledero, Ericum II. cum filio Erico III. substituente, refutatur. de *Causis Belli Germ.* T. I. IV, 23. not. e. ad num. 52. p. 623. Verum Cranzius omninò fidem mereri videtur, quia Ericus I. demum Anno 1360. vitâ defunctus, cum filio Erico II. ad Electionem Schwarzburgici Anno 1349. peractam utique concurrere potuit; Ericus II. verò ne quidem filium Ericum III. habuit.

qq) Cranz. X, 3.

mögen diese Herzoge sich nach der Zeit/ und vornemlich Ericus II. gegen die Sächsischen/dieser aber sich zuvörderst gegen Chur-Fürst Rudolphum II. aufgelehnet/ und ihm in der Chur zubeeinträchtigen gesucht haben/allein/ wie schon gemeldet/ allezeit vergebens/ rr) indeme die Chur-Sächsischen doch allemahl mit ihren votis durchgedrungen / hingegen die Lauenburger mit ihren Käysern wenig Glück gehabt / und davon nicht mehr/ als etwann Ludewig den Beyern/ auf die Beine gebracht haben / wiewol auch dieser nicht so wol durch die Gerechtfame der Wahl als durch seines Gegners Unglück bey der Crone erhalten worden. Und ob gleich nicht widersprochen wird/ daß die Lauenburgischen etwann je zuweilen von denen Erg-Bischöffen mit zur Wahl beruffen worden/ so dürfften sie sich doch hiedurch wenig oder gar nicht legitimiren können/ indem man wohl weiß / wie sich die Pfaffen selbiger Zeit dergleichen Zwiespalt zu ihren eignen Vortheile bedienet/ welches zwar weiter durchzusuchen unsere Gelegenheit nicht leidet. Mit wenigen mercken wir nur noch an / daß wie die Lauenburgischen denen Herzoglichen Desterreichischen unter solchen eigenthätigen Beginnen allezeit zuwider gewesen / also das Chur-Sächsische Haus in Gegentheil schon dazumahl standhafftig bey denenselben gehalten / und solcher Gestalt die sonderbahre / standhaffte / und höchst-rühmwürdige Treue auf den jetzigen Großmächtigen Chur-Stamm mit der hohen Würde gleichsam fortgepflanzet worden.

XIII.

Es ist Zeit/ daß wir nach diesem kleinen Umschweiffe nun endlich auf die grosse revolution der Chur-Sachsen kommen / und welcher Gestalt diese von den Ballenstädtische Hause ab/
und

rr) Rittershus. l. c. p. 129.

und dem Meißnischen Marg-Gräfflichen zugefallen / auch was sich vor Uneinigkeith dabey ferners hervor gethan / erzehlen. Demnach ist zu wissen / daß als vorhin berührter Albertus VI. Chur-Fürst zu Sachsen / des Alberti I. abnepos Anno 1421. auf der Jagt aus allzubefftigen Schrecken über einer in derselben Bauer-Hütten / allwo er gleich mit seiner Gemahlin übernachtete / plötzlich entstandenen Feuers-Brunst / ss) ohne Verlassung Männlicher Leibes- und Lehens- Erben verstorben / sich verschiedene Competenten zur Nachfolge in der Chur und Landen / namentlich Chur-Fürst Ludewig / Pfaltz-Gräf am Rhein / und Chur-Fürst Friederich von Brandenburg / vor ihre Söhne / ferner Marg-Gräf Friedrich / der Streitbahre / Marg-Gräf in Meissen / tt) und sonderlich Herzog Ericus V. von Lauenburg / als nächster Agnate, zur Succession angegeben / welcher Letztere auch vom Bischoffe zu Bamberg schon zum Erzb-Marschallen / oder vielmehr nur zum Bischofflichen Marschall-Amte (welches die Chur-Fürsten gedachtem Bischoffe etwa in Ansehung einer gewissen Lehen durch ihre Subofficia-rios verrichten lassen) soll seyn investiret worden. uu) Allein so wohl dieser / als jene Beyden mußten die Chur- und Herzogliche Sächsische Lande mit den Rücken ansehen / indem der damahlige Röm. Kayser Sigismundus Herzog Erichen unter andern darmit abwies / daß er sich an der Lehen verabsäumet / und also das Chur-Fürstenthum dem Reiche wieder anheim gefallen wäre; Die beyden Chur-Fürsten aber mußten sich damit bedeuten lassen / daß es des Reichs Herkommen / und Rechten zuwider sey / Vater und Sohn zugleich in das Chur-Fürstliche

E

che Col-

- ss.) Cranz. IX, 5. XI, 10. Spener. Syllog. in Famil. Ascan. p. 775.
 tt) Fabric. Orig. Saxon. L. VII. p. 696. seq. Albin. Chron. Misn. Tit. XVI.
 uu) Spangenb. Chron. Sax. c. XVI, f. 235. Spener. l. d. fam. Sax. p. 332.
 Consule enim Limnæ. III, 7. n. 76. Andr. Knichen. de Saxon.
 non provoc. jur. c. l. n. 101. seqq. Struv. J. Feud. c. III. p. 103. seq.

che Collegium aufzunehmen; Hingegen wurde solche Chur-
 Würde/ zusamt den Herzoglichen Landen Anno 1423. dem vor-
 trefflichen Land-Graffen in Thüringen / und Marg-Graffen
 in Meissen / Friedrich dem Streitbahren / in Ansehung so-
 wohl seiner Vorfahren hohen meriten/ als auch seiner eigenen/
 dem Kaysen wider die aufrührischen Hungarn und Husbiten treu-
 geleisteten Dienste/ und dann nicht weniger dessentwegen / weil
 die Sächsischen Land-Stände selbst um diesen/ als einen solchen
 Herrn/ (so lautete der Inhalt ihrer motiven) der ihrem Lande
 am nächsten geseßen / und sie vor allen andern am nachdrück-
 lichsten beschützen könte / sollicitiret hatten / ww) von Kaysen-
 licher Majestät eingeräumet/ die Investitur Anno 1425. zu Of-
 fen solenniter vollzogen / xx) und der neue Chur-Fürst noch des-
 selben Jahres durch des Kaysers Hoffe-Meister / den Graffen
 von der Lupffe / in die possession derer Chur-Landen eingewie-
 sen. Hingegen mußte er dem Chur-Fürsten von Brandenburg/
 der stracks nach dem Erledigungs-Falle die Chur-Stadt Wits-
 tenberg auf Kaysenlichen Befehl besetzt gehalten/ vor diese und
 ander-wärtig aufgewandte Unkosten 20000. yy) andere sagen
 gar von 28000. (Gülden zz) auszahlen/ welches einsmahls von
 Herzog Heinrichen zu Braunschweig in den bekannten hefti-
 gen Schrift-Wechsel ganz anders ausgedeutet / und Chur-
 Fürst Johann Friedrichen zu Sachsen vorgeworffen worden /
 als ob seine Vorfahren das Chur-Fürstenthum an sich erkauften
 hätten.

ww) Spalatin. Tit. II. ap. Hortled. IV, 23. n. 40.

xx) Ita emendat, ex ipso Archivo, Hortled, l. c. cap. IX, not. ad n.
 107. &c. Et XXIII. not. ad n. 41. l. Literas investituræ vid. ap.
 eundem ll. c. p. 236. & 614. Albin. l. d, Tit. XVI. & Limn. III,
 10, 2. seqq.

yy) Vid. ap. Hortled. IV, 9. n. 113, 115. p. 238.

zz) Rittershuf, l. 6,

hätten. aaa) Solcher Gestalt ist nun das funffzehende Jahr-
Hundert vor das Anhaltische Haus sehr fatal gewesen / indem
es in demselben/ und zwar unter einem Kayser allen Anspruch
an beyde Chur-Würden/ Brandenburg nemlich / und Sach-
sen verlohren; Hingegen aber vor die Wittkindische / oder nä-
her zu reden/ Wettinische Familie / derer Meißnischen Marg-
Graffen / desto glücklicher / indeme sie bey sothaniger Erledi-
gung die vor eglischen Seculis von ihnen abgefallenen Herzogli-
chen Länder wieder einbekommen.

XIV.

Diese letztern Worte sind wohl noch einiger Erklärung
würdig / drum lasset uns mit wenigen aus denen alten Ge-
schichten anhero wiederholen / wie die Sächsische Herzogliche
Würde zusamt dem Lande/ bevor sie mit Bernhardo, obgedach-
ter massen an die Anhaltischen Graffen/ oder auch andere vor-
hergehende Familien gekommen / längst zuvor des Wittkindi-
schen Geschlechtes / und also derer heutigen Chur-Fürsten von
Sachsen Vorfahren eigen gewesen. Es ist aber wohl unnöthig/
weitläufftig zu erweisen/ daß derer jetzigen Herzogen von Sach-
sen Ur-Anher sey Wittkind der Grosse/ Herr in Nieder-Sach-
sen/ Engern und Westphalen / mit welchem Carolus Magnus
lange Zeit so schwere Kriege geführet; Noch weniger brauchet
es nun erst darzuthun / daß seine Nachkommen und Verwand-
ten / so wohl jetztgedachte Lande von Nieder-Sachsen/ als
auch die Ober-Sächsischen an der Elbe/ nachdem sie solche be-
reits im IXten Jahr-Hundert/ meisten Theils/ aus einer be-
sondern

aaa) Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg
andere Antwort 2c. ap. Hortled. l. c. cap. VI, n. 13. Confer.
Chur-Fürst. Joh. Friedrichs andern Abdruck der Berant-
wortung 2c. ibid, cap. IX. n. 113. seqq.

sondern Gewogenheit von denen Fränckisch/ Teutschen Königen und Käysern bekommen / längst nach den Zeiten Carolo Magno beherrschet ; immassen dieses alles der fast einmüthige Beyfall derer Geschichts/ Bücher / und viele am Tage liegende Geschlechts/ Erzählungen überflüssig erhärten. Allein Käyser Otto der Erste / oder Grosse/ bbb) ist der Erste gewesen / welcher im Xten Seculo einen Theil des Herzogthum Sachsen/ dem Reiche zum besten/ aber seinen Bluts/ Freunden (die es zwar auch nicht viel besser um ihn verdienet hatten / indem sie ihm vielmahls nach Leib und Leben getrachtet /) ccc) zum grösssten Nachtheil an einen/ namentlich Herrmann Billings/ von Sticksgehorn/ ddd) erblichen verwendet / und ihm zugleich die Verwaltung derer übrigen Herzoglichen Sächsischen Lande anvertrauet. Denn obwohl die gemeinste Meynung ist / daß höchst-gedachter Käyser Otto, der Sachse / ihn zum Herzogen gemacht / und das ganze Herzogthum Sachsen abgetreten / so findet doch Cranzii, und anderer Bericht desfalls mehrern Glauben/ daß sie nemlich diese donation weiter nicht / als auf die damahlige Herrschafft Lüneburg / und etwann die jenseits der Elbe gelegenen Stücken / erstrecket / der Käyser aber das Göttingische und Braunschweigische Gebiete / wie auch den Ober-Sächsischen Kreis / samt Meissen und Thüringen vor sich / und seine Nachkommen behalten / und also die heutiges

bbb) Non Otto Dux, Heinrici Aucupis pater, quod falso adserit, El. Reufner. in Stemm. Wittekind. II, p. m. 169.

ccc) Reufner. d. l. Stemm. Wittek. I p. 263.

ddd) Nobilisne, an ignobilioris prosapia fuerit (quorum illud Witichindus Corbej. *Ann. Saxon. L. II. encomiô Nobilis viri, tum temporis non-nisi principibus usitatô ipsum exornans; hoc plerique historicorum adserunt*) nunc non vacat disquirere? Vid. Heinr. Meibom. in *Vindic. Billingian. & Nott. ad Witichind. l. II, p. 60.*

tiges Tages eigentlich zur Ehre gehörigen Lande gedachtem Hermanno nur zur Administration anvertrauet / sintemahl es vor einen so verständigen Rāyser allerdinges eine grosse Schwachheit würde gewesen seyn / wenn er einen fremden so unmässig reich gemachet / sich aber und seine leibliche Kinder und Familie selbst ins Armuth gestürzet / und um Land und Leute gebracht hätte. eee) Daß aber entweder dieser Billings / oder seine Nachkommen das Herzogthum Sachsen unter dem Prætext sothaniger Verwaltung nach und nach gar an sich gebracht haben müssen / ist daher abzunehmen / weil es / bis zu Anfang des XII. Seculi beständig bey ihrer Familie verblieben / und von dannen erst damahls auf die nachfolgenden Geschlechter transferiret worden.

XV.

Denn es ist der letzte von dieser Familie gewesen Herzog Magnus welcher A. 1106. in der Gefängniß (darein er von Rāyser Henrico, IV. von wegen mit seinem Feinde Rudolpho aus Schwaben / gepflogener Correspondenz gesetzt worden) ohne Mānnliche Leibes-Erben abgestorben; fff) Nach dessen Abgange der folgende Rāyser Henricus V. die Sächsischen Lande und Herzogliche Würde / noch in diesem Jahre an einen Graf Ludern / oder Lotharius / Graffen Gebhards von Supplinburg und Arnsherg Sohn / aus dem Geschlechte derer Graffen von Querfurth / seiner besondern / dem Reiche / und dem Rāyser geleisteten Dienste halber verliehen / ggg) welcher sie denn ferner / weil

E 3

eee) Cranz. IV, 8. 15, & impr. 16. Helmold. Chron. Slav. L. I. cap. 10. Münster. III, c. 420.

fff) Cranz. V, c. 26. ubi quoque catalogum Ducum Saxo-Billingianorum exhibet. Helmold. l. c. c. 36.

ggg) Abb. Stadenl. ad h. an. p. 150.

er bald darauf selbst Röm. Kayser worden / seinem Eydame / Herzog Heinrich dem Welfen / als des kurz-erwehnten letztern Herzogs von Sachsen / Magni Tochter / der Wulfildis Enckel / damahligen Herzogen in Beyern / und Stamm-Vatern derer jetzigen Durchlauchtigsten Herzogen von Lüneburg wieder abgetreten. Und dazumal haben diese Beyerische Fürsten das erste Recht an dem Herzogthum Sachsen / wie auch das Witekindische weisse Roß / oder den Spring-Hengst / als ein Zeichen desselben zum erstenmahl in dero Wappen bekommen / hhh) wiewohl sie jenes bald wieder verlustig worden / indem / da gedachter Heinrich / sonst der Hoffärtige / nach seines Schwieger-Vaters Tode das Reich an sich zu bringen gedachte / und darüber sich nicht allein dem Conrado III. hefftig widersetzet / sondern auch sonst viel ungeziemende Dinge vorgenommen / er hernach bey unvermuthet erfolgter Wahl seines Feindes / des jetzt gemeldeten Conradi, nicht allein das Bayerische / sondern auch Sächsische Herzogthum verlohren. iii) Und ob wohl nach Absterben dieses / denen Welfen so auffezigen Kayfers / des Heinrichs Sohn / Heinrich der Löwe / es anfänglich bey dem neuen Kayser Friedrich Barbarossen durch seine hohe meriten es dahin brachte / daß ihm beyde Herzogthümer wieder eingeräumet wurden / so hatte es doch keinen Bestand / sondern mußte sich dieser zu seiner Zeit mächtigste Fürst in Europa / kkk) sonst aber redliche / Christliche und großmüthige Herr / III) wegen beschuldigten Ungehorsam / und an Kayserlicher Majestät beganz

hhh) Cranz. II. 24. & VIII, 28. Vid. Hortled. l. c. c. XXII. n. 15. p. 579. & c. XXIII. Spalatin. Tit. I. n. 27 p. 610.

iii) Helmold, l. c. l. c. 54. Otto Frising. Chr. VII. 23. Cranz. VI, 8.

kkk) A Rheno ad Albim, à Balthico mari ad Italiae fines, vel, ut Jo. Aventin. Lib. VI, Ann. Bojc. p. 516. à sinu penè Adriatico, ad sinum Codanum, Oceanumque Germanicum imperavit.

III) Harum virtutum exempla collige ex Cranz VI, 29. seqq. Conf. etiam Schurzfleisch, Disp. de Heinr. Leone.

begangenen Felonie A. 1180. auf dem Reichs-Tag zu Würzburg / aller Fürstenthümer wieder entlediget sehen / mmm) welches zwar so weit mit ihm nimmermehr gekommen wäre / wenn er sich nur noch in Zeiten submitiret / die auferlegte Geld-Busse entrichtet / und sich / mit einem Worte / nicht allzu sehr auf seine grosse Macht verlassen hätte / worüber er endlich dem ganzen Reiche und dem Kaiser selbst zu formidabel worden. nnn) Das Herzogthum Sachsen wurde hierauf seinem Vetter / Fürst Bernharden zu Anhalt / Alberti des Beern Sohne / von erwähnten Kaiser Friedrichen / unter andern zuförderst um dieser Ursachen willen verliehen / weil er ebenfalls des letztern Sächsischen Herzogs Magni von der ältern Tochter Helice Ur-Enckel / und ihm also gleich so nahe verwand gewesen / als der unglückliche Heinrich der Löwe / wie folgendes Schema, so wir um mehrer Verständlichkeit willen, anhero setzen wollen /

Magnus

ultimus Dux Saxoniae Billingianus,

ejus

Filia I.

Helice,

Maritus,

Otto Dives,

Comes Alcan.

Albertus

Ursus.

Bernhardus.

mmmm) Cranz. l. c. c. 38.

nnn) Otto de S. Blasio, app. ad Frising. c. 2, 3. Radevic. L. II. de Gest. Imperat. Frideric. Barbar. l. c. 38. Cranz. l. d. c. 20, 35, 36, 38.

ooo) Juxta Cranz. V, 25.

Filia II.

Wulfildis

Maritus,

Heinricus Niger,

Dux Bavar.

Heinricus

Superbus.

Heinricus.

Leo. ooo)

Hujus Conjux Gertrud.

Lotharii Saxonis & Rixæ Filia.

Wie lange nun diese Würde durch die Anhaltischen verwaltet / und welcher Gestalt sie von Alberto VI. auf die Meißner in Marg-Graf Friedrichen / den Streitbahren versetzt worden / davon ist allbereit in vorigen satzamer Bericht erstattet. ppp)

XVI.

Es ist aber noch zu gedencken / daß denen Anhaltisch-Sächsischen / und dero Nachfolgern / denen Meißnischen Herren Marg-Graffen / als sie das Herzogthum Sachsen überkommen / ein ziemliches Theil / und jenen zwar fast ganz Nieder-Sachsen / diesen aber noch das Lauenburgische darzu abgegangen. Denn es verschenckete nicht allein offtz-erwehnter Kayser Friedrich der erste fast die eine Helffte von Nieder-Sachsen / nemlich das halbe Herzogthum Engern und Westphalen / so weit als sich selbiges etwa durch die Bischoffthümer Cölln und Paderborn erstrecket / an den damahligen Erzbischoff zu Cölln / Graf Philippum von Heinsberg / qqq) wie denn dieses Stifft dessentwegen noch heutiges Tages so wohl das weiße Roß / als die in Herzen verwandelte Schröters-Hörner / jenes / als zu einen Zeichen von Nieder-Sachsen / diese vor Engern rrr) in seinen Wappen führet; sss) Sondern es hat sich auch der neue Sächsische Herzog Bernhardus, mit Heinrichen dem Löwen / als er von seinem Exilio aus Engelland (wohin er auf des Kayfers / mit dem er sich à parte etlicher massen wieder aus-

ppp) n. XIII.

qqq) juxtatenorem diplomatis, quod ex *Æg. Gelen.* repetit *Limn. T. V. Additt. ad III, 7. p. 174. seq.*

rrr) Quanquam cornua hæc Scarabæi potius Comitatus Brenensis, quàm Angriæ Symbola esse, ostendit *Spener. Art. Herald. l. V. fam. Ascen. §. 7.*

sss) Vide notatu digna de moderno Statu, ap. *Pfanner. de Praecip. German. Gent. X, 3. p. 310.*

ausgeföhnet/ ttt) Einrathen/ Zeit während der Entsetzung zu dem Könige Richardo, seinem Schwager / entwichen war /) uuu) wieder zurück kommen/ dahin verglichen/ daß dieser das Land zu Braunschweig/ (so Cranz das Herz/Blat und beste Stück des Herzogthums Sachsen nennet / www) und von Ge. Spalatio vor Braunschweig/ Lüneburg/ Einbeck/ Grubenhagen/ Göttingen 2c. ausgegeben wird/) xxx) vor sich und seine Nachkommen erblich und eigenthümlich behalten solte / welcher Vergleich auch hernachmahls von Käyser Friderico II. durch ordentliche Lehnungen bestätigt/ und die Sache zwischen Bernhardi Sohne Alberto, und Ottone, dem Kinde/ des Löwens Enckel / yyy) Anno 1235. auf dem Reichs-Tage zu Maynz dergestalt völlig ausgetragen worden / daß von nun an Herzog Albrecht / samt seinen Nachkommen und Erben / Herzoge zu Sachsen / und gedachter Otto zu Braunschweig / zusamt seinen Erben und Nachkommen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg seyn und bleiben solten. zzz) Worzu ihm denn der Käyser auch noch sein Wappen bestätigt / und zwar / daß er vornemlich wegen des Landes Braunschweig die zwey Gold-gelbe Löwen / oder Leoparden / die sein Groß-Herr- Vater

ttt) Cranz. VI, 43.

uuu) Id. II, 24. VI, 44. IX, 19.

www) VI, 44. IIX, 28. IX, 19.

xxx) Chron. Sax. T. I. ap. Hortled. l. c. IV, 23. p. 602.

yyy) Ita rectius Cranz. IIX, 28. quàm Spalatinus l. c. ap. Hortled. n. 28. p. 611. & n. 122. p. 636. qui inter ipsum Ottonem & Bernhardum hæc transacta prodit, quum tamen Bernardus multo ante, scil. Anno 1218. vivis excesserit.

zzz) Extare exemplum literarum investituræ Friderici II. Imperatoris Ottoni Duci Annô dictô, mens. Augusto datarum, im Fürstl. Histor. Berichte von Land und Erb-Stadt Braunschweig/ P. I. 6. 2, n. 5. docet Hortled. II. 66.

Vater mit aus Engelland gebracht; aaaa) wegen Lüneburg aber einen absonderlichen blauen Löwen (dem Rāyser Otto I. hie bevor dem Hermanno Billingsen mit dieser Herrschafft soll geschenccket haben) bbbb) in güldenen mit gewissen Flecken/ oder dem jetzigen Augenscheine nach/ blutigen Herzen gesprenckelten Felde/ vor sich und seine Nachkommen führen mögte. cccc) Sonst wird jetzterwehntes Land/ so der Herzog in dem Vergleich bekommen / von unterschiedenen Patrimonium Gvelvorum, oder derer Swelffen eigenes/ und von dero Groß-Eltern herrührendes Erbe genennet/ dddd) welches sich denn gar leicht aus dem vorigen Discourse erklären lässet / wenn wir uns nur entsinnen / daß Heinrich des Hoffärtigen Mutter Wulfildis. Herzogs Magni, des Letztern von denen Billingischen Sachsen Tochter gewesen / denen Rāyser Otto hie bevor die Lüneburgischen Lande erblich und eigenthümlich geschenccket / von dannen sie nach Herzogs Magni Tode an die Töchter / und dero Nachkommen ererbet worden. Und ob auch gleich bey gedachten Herzogs Magni Ableben / nebst denen Herzoglichen Sächsischen Lehen-Landen ein gutes Theil dieses Erbes mit an Lotharium mag seyn übergeben worden / so hat sich doch oft-berühretter Heinrich der hoffärtige Welfe / durch die mit Lotharii Tochter Gerdrud getroffenen Heyrath / nicht allein wieder einen Fuß zu den verlustigten Antheile derer Groß-Väterlichen Erb-Lande gemachet / sondern auch noch Braunschweig zur Mitgift oder Aussteuer bekommen / welchem nach diese Lande denn nicht unfüglich vor der Swelffen Erbe / und eigenthümliche Güter angegeben

aaaa) Vid. Spener. l. c. II, c. 9. §. II.

bbbb) Eund. §. 12.

cccc) Cranz. l. c.

dddd) Jo. Bapt. Pigna, Hist. Atest. p. 134. seq. Pfann. l. c. c. V. p. 207.
Schurzfleisch Disp. de Heinr. Leone.

gegeben werden können. eeee) Nun stehen einige zwar in den Gedanken / als ob diese damahligen beyden Graffschafften Braunschweig und Lüneburg / als besondere / weder dem Reiche / noch sonst jemand zur Lehen rührende Erb-Stücken / bey Veräußerung des Herzogthums-Sachsen allemahl ausgezogen / und denen Billingischen Erben / ungeschmählert gelassen worden / in so gar / daß sich auch die Achts-Erklärung Heinrich des Löwen / an dieselbe nicht einmahl erstrecket; allein / ob dieses wohl nicht widerstritten wird / daß sie bey dem vorhin angezogenen Vergleiche Anno 1235. zuerst als ein Herzogliches Lehen-Land an das Reich verknüpffet worden / so dürffte es doch wohl schwer fallen / so wohl das obige alles / als dis absonderlich zu erweisen / daß besagte Patrimonial-Stücke so gar völlig von des Reichs und derer Käyserlichen Gewalt oder Botmäßigkeit entlegen gewesen / daß die Krafft des erschrocklichen Bannes an dieselbige nicht gelangen können.

XVII.

Wir lassen uns aber darum weiter unbesorget / und fragen vielmehr zu / was denn nun eigentlich damahls bey dem Herzogthum Sachsen verblieben / nachdem so unterschiedenes von demselben abgerissen worden? So ausdrücklich findet man aber hievon keine Nachricht / ausser daß Albrecht Erank / und andere nur insgemein berichten / es habe Herzog Bernhard das Land an der Elbe / und um Wittenberg her bekommen. ffff) Unter deren ersten ohne Zweifel das hernach so genannte Herzogthum Lauenburg / oder der Uberrest des Nieder-Sächsischen Herzogthums; den andern aber die eigentlichen

§ 2

Chur-

eeee) Brunsvicum, peculium Leonis à matre, Lotharii filia pro-
veniens, VII, I.

ffff) IIX, 28. Münster. Cosmogr. III, c. 999.

eburg
I. hies
ll ge
/ oder
felten
cccc)
Berz
elvo-
stern
leich
uns
ulfil-
Sach-
bur-
dan-
dero
dach-
äch-
otha-
ühr-
hter
ß zu
ande
oder
un-
an-
ben

07.



Ehur-oder Ober-Sächsischen Lande müssen verstanden werden/ welche beyde Herzog Bernhardus, samt seinem jüngern Sohne Alberto I. unzertheilet in Besitz gehabt/ und da dessen Nachfolger sich gleich nachmahls vertheilet/ die Ehur-Fürsten zu Sachsen sich dennoch auch Herzogen zu Engern und Westphalen/ als zu einem unverlöschlichen Beweisse dero an Nieder-Sachsen habenden Rechten und Zusprüchen geschrieben. gggg) Die Sachsen-Lauenburgischen Lande/ (welche an der Elbe/ zwischen Holstein/ Mecklenburg/ der Marck Brandenburg/ und dem Herzogthum Lüneburg innen liegen) haben ihren Namen an der jenseits der Elbe bekannten Haupt- und mit einen ziemlich besten Schlosse versehenen Stadt Lauenburg/ daraus die Herzoge/ weil sie noch heutiges Tages einer derer vornehmsten Pässe über diesen Strom ist/ und dannenhero der reiche Zoll ein Grosses abwirfft / ihre besten Intraden erheben. Sie ist erbauet von oft-berührten Herzog Bernhardo zu Sachsen/ hhhh) welcher dieselbe auch Zeit-währenden des Löwen exilii auf vorher ergangene Kaiserliche Begnadigung würcklich in possession genommen/ und die Stände huldigen lassen. iii) Zwar musste er derselben eine Zeit lang verlustig seyn/ nachdem dick-berührter Heinrich der Löwe sich derselben bey seiner Rückfunfft aus Engeland wieder bemächtiget/ deme sie hernach Graf Aldolph von Holstein/ kkkk) und diesen König Kanutus aus Dennemarck/ durch seinen Bruder/ Herzog Boldemart zu Schleswig abgenommen. III) Allein / es glückte endlich Bernhards Sohne / Alberto I. daß er solche Anno 1227. in der
damah-

gggg) Vide inter alia exemplum mandati Electoralis Rudolphi I. exhibitum à Birckenio, *Specul. Austriac.* III, 2. p. 271.

hhhh) Arnold. Lubeccens. *Chron. Slav.* III, 6. 1. Cranz. VI, 44.

iiii) Cranz. l. d.

kkkk) Id. VII, 18.

III) Id. VII, 21.

damahligen Dännischen Unruhe nicht allein vor sich selbst jure belli wieder acquiriret/ sondern zu allem Überflus sie ihm auch vom Ränser Friederico II. davor/ daß er denen mit Gewalt von Dennemarck vormahls untergedrückten Nord- Albingischen Landen wider den Dänischen König Woldemarum, und seine Conföderirten / sonderlich Herzog Otten von Braunschweig und Lüneburg beygesprungen / mit derer befreyten Nieder- Sächsischen Cräyß- Stände allerseits einmüthigen Vorschub und Gutachten zur satisfaction, und also gleichsam ganz von neuem zuerkannt und übergeben wurde; Von welcher Zeit an sie auch / samt den zugehörigen Landen beständig bey des Alberti Nachkommen verblieben. mmmmm) Sonst ist nebenst der Stadt und Schlosse Boyzenburg/ wie auch dem Schlosse Neuhaus/ oder Nienhus an denen Mecklenburgischen Gränzen / da vor diesem die Herzoge eine Zeit lang mögen Hoff gehalten haben / in gleichen Thom/ Dam/ Gammerrode / Niederwittenberg / Ertenborg / Lothstede / Nachbare / Bulow / Krusendorp / &c. in dem Herzogthum Lauenburg sonderlich bekannt / das Bisthum und Herrschafft Razeburg / dessen Haupt- Stadt / nebst dem festen und mit einem grossen Wasser / darüber eine Brücke von 300. Schritten geschlagen / umflossenen Schlosse / nach Lübeck hinauf / gleichfalls diesen Namen führet. Das Bisthumb ist von der Obotriten Fürsten Godeschalco gestiftet / hernach von Heinrichen den Löwen / und Heinrichen von Bardewile, Graffen zu Razeburg / und andern mit vielen Einkünfften bereichert / endlich aber nach vielfältigen Veränderungen (wobey wir uns jeko nicht aufzuhalten haben) im vergangenen Westphälischen Frieden- Schlusse / wie bekannt / secularisiret / und denen Herzogen zu Mecklenburg / nebst dem Stifte Schwerin zum æquivalent vor Wismar / jedoch salvis juribus

mmmm) Id. VI. 44.

§ 3

derer

pppp

rdem/
sohne
nach/
Sach-
alen/
Sach-
Die
schen
dem
n an
nlich
Her-
nsten
Zoll
ie ist
sen /
xiliu
h in
iii)
dem
ück-
nach
itus
arr
lich
der
ah-
i I.

derer Herzogen von Lauenburg eingeräumet worden. nnnn) Woher nun diese Lauenburgische Cammer- und andere Gerechtigkeiten an der Landschaft Raxenburg stammen / davon kan man guten Theils aus der alten Historie Nachricht geben. Denn man findet / daß schon um die Zeiten Heinrich des Löwen / ausser denen zum Bisthum gehörigen Einkünfften / gewisse Herren von Raxenburg / und zwar unter denenselben jetztgedachter Graf Heinrich ihre eigene Güter und weltliche Regierung daselbst gehabt haben / welcher sich denn wohl nun erst Zeit-wärender Welffischen Unruhe daselbst eingenistet / und also diese Herrschaft oder damahls so genannte Polabrischen Lande im Trüben mit weggefischt haben mag. oooo) Allein es nöthigte der folgenden Zeiten veränderte Zustand gleich dessen Sohn Bernhardum, sein Zuflucht zum Herzoge von Sachsen Bernhardo zu nehmen, and sich mit seinen Haab und Gütern in dessen Clientel zu begeben / welchen Zufolge denn gedachter Herzog Bernhard / als diese Raxenburgische Familie gar zeitig ausgestorben / pppp) dieses Ländchen / als ein erledigtes Lehen an sich gezogen / und dem Herzogthume Lauenburg wieder incorporiret. qqqq) Und hievon rührets her / daß so wohl das Schloß / samt einem grossen Theile der Stadt / als viel andere pertinentien von dem Raxenburger Gebiethe noch heutiges Tages der weltlichen Herrschaft derer Herzogen von Lauenburg unterworffen seyn / und nunmehr bey den letztern Todes-Falle mit eröffnet worden. Ferner so gehöret noch zu dem Herzoglichen Lauenburgischen Gebiethe das kleine Haadeler Ländchen / gegen der Nord-See / und bey dem Stifte Bremen

nnnn) Instr. Pac. Art. XII.

oooo) Pfanner. l. c. c. VI, 3. p. m. 236.

pppp) Totam genealogiam recitat, ex Helmoldo, Cranz. Wandal. VI, 31. 32.

qqqq) Id. l. c.

men gelegen / dessen vornehmster Ort ist Hatterndorff / von dar-
 aus die Herzoge das Ländchen mehren Theils durch einen
 Stadthalter regieren lassen. Wiewohl auch die Hamburger ei-
 nen Theil / nemlich das Schloß Ritzebüttel und das neue Werck;
 ingleichen das Stifft Brehmen das Schloß und Dorff Nyen-
 haus von diesen kleinen / vor Zeiten wegen der stolzen Bauren
 (die auch bey ihrer täglichen Arbeit allemahl den besten Puz
 angeleget) sonderlich bekannten / sonst aber elenden und mora-
 stigen Ländchen haben mögen. rrrr) Derer Maschländer / in-
 gleichen der Städte Röllen / Tremsbüttel / und anderer Der-
 ter / so vorlängst von diesem Herzogthum entwedet / wollen wir
 jeko geschweigen. Und dis wäre demnach das Land an der El-
 be / wovon Crank vorhin gemeldet / nemlich das Nieder-Sächsi-
 sche / welches er durch Meldung des Ober-Sächsischen / um Wit-
 tenberg her / diesem ausdrücklich contradistingviren wollen.
 Dieses / wie es nun um die Zeiten Bernhardi unter dem gan-
 zen Herzogthume Sachsen mit begriffen war / also ist es auch
 ohne Widerspruch darbey verblieben / nicht weniger auch in
 deme zwischen denen Herzogen von Sachsen und Lüneburg ge-
 troffenen / und vorhin erwehnten Vergleiche / als ein nunneh-
 riges / und durch vielfältige Rechts-Titul darzu gebrachtes An-
 theil / dabey gelassen / und gesamtlich / oder unzertrennet / benebst
 den Ober-Sächsischen von denen Herzoglichen beherrschet wor-
 den / solange / bis es endlich Bernhardi Enckel / und Alberti des
 ersten Sohn ssss) Johannes I. in der Vertheilung vor sich / und
 seine Nachkommen erhalten / und dieser also der erste Herzog
 von Lauenburg gewesen / welcher den Nieder-Sächsischen An-
 theil / als ein ohnfehlbares apospasma, oder Abgang von den
 gesamten Sächsischen Herzogthume / besonders administrivet.

XIX.

rrrr) Zeiler. *Itinerar. Germ. Contin. c. XVII. §. 8. p. 193. seq.*

ssss) Non Henrici pingvis, ceu eum antiquioribus nonnulli
 quoque recentiorum.

XIIX.

Das Land um Wittenberg her / ist nun ferner das eigentlich so genannte jetzige / und von denen andern Herzoglichen Sächsischen unterschiedene Chur-Land / darinnen / wie bekannt / Wittenberg / als die Haupt-Stadt gelegen / und in einen ziemlichen Umfange gewisser Städte / Flecken und Dörffer bestehet / die von dem noch heutiges Tages so genannten Chur-Craise umzingelt werden. tttt) Wir wollen uns hiehey nicht verweilen / weil hievon dismahl etwas weiters anzuführen unnöthig. Sonst aber ist das Herzogthum und nachfolgende Chur-Land Sachsen mit unterschiedenen Zugängen / und insonderheit der Pfalz und Burg-Graffium zu Magdeburg verstärket worden / solcher Gestalt / daß da diese Herzoge beydes anfänglich nur / als Kayserliche Ministri verwaltet / es ihnen endlich zu Eigenthum und erblicher Nachfolge vor ihre Familie / und zwar mehren Theils das Chur-Haus insonderheit vor sich behalten dürffen. Die Pfalz-Graffen mußten vor Alters unter denen Fränckischen und folgenden Königen / als die nächsten nach denen Herzogen / denen das Kriegs-Wesen oblage / in denen Teutschen Provinzien / an statt jener die Justiz, und dero hohen Regalia verwalten / und wie nun unter denenselben / der Rheinische und Sächsische jederzeit die Vornehmsten gewesen / als seynd diese beyde auch vor allen annoch berühmt / und conserviret worden. Die Burg-Graffen waren zu der Zeit / da sich die Pfaffen noch nicht um die Regierung-Sachen bekümmerten / darzu bestellet / daß sie / als Kayserliche Advocati Ecclesiae, in denen Bischoffthümern / und Geistlichen Gebieten die Gerichte versehen / oder anderswo / als Kayserliche Haupt-Leute / deroselben Schlösser und Aemter guberni-

tttt) Limn. L. III, 10. §. 13. Hortled. V, 22. n. 5.

guberniren mussten. uuuu) Was aber insonderheit die Berichte und Beobachtungen der Kaiserlichen Hoheit bey Magdeburg anbetrifft/ so war zu Caroli M. und Ludovici Pii Zeiten hierauf nur ein Königlicher Missus, oder Pfalz-Graffe bestellt/ www) welches denn hernacher vom Kaiser Ottone Magno, als er Magdeburg zu einem Stifte gemachet / laut des Fundation-Brieffes/ dermassen geändert worden/ daß der Burg-Grav selbigen Stiffes es alles allein verwalten müssen/ xxxx) beydes ist nun schon vor sehr alten Zeiten in denen Herzogen von Sachsen vereiniget worden / indeme sie / als Kaiserliche Pfalz-Graffen/ in denen Sächsischen und andern benachbarten Landen zugleich auch das Burg-Gravthum in dem Erz-Stifte Magdeburg/ zu verwalten überkommen haben. Dann gedachter Kaiser Otto verordnete Hermann von Billingsen unter andern vielen Begnadigungen auch hierzu; yyyy) und wiewohl die Burg-Grävliche Würde von dannen auf verschiedene andere / sonderlich aber bey Kaiser Lotharij II. Regierung / auf seiner Better / derer Graffen von Quersfurth und deren anverwandten Familien gekommen; zzzz) so hat doch gleichwohl Kaiser Rudolphus (nachdem solche zuvorhero denen Graffen von Quersfurth und Schrapelau auf dem Reichs-Tage zu Erffurth abgesprochen worden/) aaaaa) den Herzog von Sachsen

S

Sachsen

uuuu) Albin. Meissn. Chron. T. IIX, p. m. 97. Cujac. ad l. 6. C. de fund. rei priv. Autor. Discurs. von den alten Reichs-Bogeyen/ p. 5. 7. 39. 40.

www) Vid. Capitula Caroli M. ad Leg. Tal. tit. 3. c. 5. ap. Lindembrog. in Cod. LL. antiqvarr. p. 354. Adde Capitular. ejusd. L. III. cap. 6. ibid.

xxxx) Ap. Leuber. Magdeburg. Stapel-Unfug/ n. 572. Conf. n. 742.

yyyy) Spen. Insign. Dom. Saxon. n. 23.

zzzz) Id. ibid.

aaaaa) Chytr. Chr. Saxon, L. XV. p. 38. Albin. T. XV, p. 193. & 216.

das ei-
erzogli-
wie be-
id in ei-
Dörf-
nChur-
ey nicht
ren unz-
olgende
and in-
Magde-
Herzog-
waltet/
vor ih-
sonder-
müssen
nigen /
s-We-
ner die
un un-
e Vor-
annoeh
en wa-
Regie-
s Kän-
n / und
rswo /
Nemter
ubern-

Sachsen Albertum II. und dessen Sohn Rudolphum I. Anhaltischen Geschlechtes vor sich und ihre Nachkommen (wie sie sich denn dieses Tituls auch beständig gebraucht) und bey deren Abgange / Kayser Sigismundus dieses jetzige Meißnische Chur-Haus ferners von neuen darmit belehnet. Gleichfalls / so bekam (nur der nähern / und uns jetsu angehenden Geschichte zudencken) der neue Sachsen-Anhaltische Herzog Bernhardus, bey Entsetzung Heinrich Leonis einen Theil an der Pfalz Sachsen / bbbbb) welche zwar so vielerley niemahls gewesen / als man gemeiniglich davon schreibet / sondern nur von denen unterschiedenen Orten / da die Pfalz-Graffen ihre Domicilia und Schöp-pen-Stühle gehabt / so mancherley Namen bekommen; ccccc) den andern aber Land-Graff Heinrich in Thüringen / von seinem Schwieger-Vater / dem Könige Wenceslao in Böhmen / ddddd) welche zertheilte Würde hernach Anno 1425. in Fridericco den Streitbahren wieder vereinigt worden / als ihm Kayser Sigismund so wohl mit dem Burg-Graffthum zu Magdeburg / als den bisher bey den Anhaltischen verbliebenen vornehmsten Theile der Pfalz-Sachsen belehnet / laut des ihm ertheilten / schon oft berührten Kayserlichen Lehen-Brieffes / als worinnen / nebst dem Chur-Fürst- und Herzogthum zu Sachsen / samt der Chur- und Erz-Marschallen-Amte / auch die Pfalz / Haus und Stadt Allstedt / die Graffschafft zu Brehne / die Burg-Graffschafft und Gräffen-Gedinge zu Magdeburg und Halle / mit allen Herrlichkeiten / Würden / Ehren / Rechten / Mannen / Mannschafft / Lehen / Lehenschafften / Eigen / Eigenschafften / Pfand /

bbbbb) Arnold. *Hist. Slav.* L. II. c. 30. G. Fabrit. *O. S. L.* VII. p. 14 15. 16.
 ccccc) Leuber. *l. d. n.* 670. 718. 1655. *seqq.*
 ddddd) Id. *in Dedicat. ad Senat. Lipsiens.* circa fin. & n. 108. *Cont. Albin.* l. c. T. XV. p. 192.

Pfand und Pfandschafften/ die zum Herzogthum Sachsen vor Alters gehöret/ namhaftig gemacht werden. eeeee)

XIX.

Es scheint aber/ daß unter der so wohl Burg-als Pfalz-Gräfflichen Würde/ und dann unter denen ihm angefügten Landen/ und nutzbahren Regalien nothwendig ein Unterscheid gemachet / und diesen nach verschiedene Obscuritäten / so die alten Geschichte bey Erwähnung dieser Dinge/ verursachen/ erkläret werden müssen/ gestalt denn dieses beydes schon vor-
 längst vielmahls würcklich von einander getrennet gewesen. Denn es bestand beyderseits nicht blos in Verwaltung jetzt beschriebener hohen Aemter/ sondern es waren denenselben auch gewisse/ austrägliche Güter und grosse Einkünffte angewiesen. Insonderheit dem Burg-Gräffthume die/von der Stapel/ Niederlage/ Zöllen/ Korn-Schiffung und dergleichen herrührenden treffliche Intradan, welche zwar anfänglich die Käyser alleine/ hernach aber / da diese Regalla erblich wurden/ die Burg- und Pfalz-Gräffen vor sich zu geniessen hatten. Wenn man nun zum Exempel findet / das seither Bernharde, den ersten Sachsen-Anháltischen die Pfalz denen Herzogen von Sachsen beständig verliehen worden/ und doch gleichwohl/ als hernach Käyser Rudolphus I. seinem Schwieger-Sohn und Enckel Alberto II. und Rudolpho I. die ohnfern Halle an der Saale gelegene/ und zur Pfalz Sachsen gehörige Graffschafft Brene zur Aussteuer (Mutter-Theile) mit adsigniret gehabt/ diese sie erst von des verstorbenen Gräffen von Brene / Conradi Witben/ als ihrer Schwester (Baasen) geschencket/ und also gleichsam

(S) 2

eeee) Hortled. IV. 9. n. 104. seq. ubi in Not. a) ad n. 104. p. 236. aliarum quoq; à Friderico III. sequentibus Electoribus datarum meminit.

bälti-
 denn
 gan-
 Haus
 efam
 uge-
 dus,
 Sach-
 man
 chie/
 hóp-
 ccc)
 n sei-
 nen/
 ride-
 Käy-
 gde-
 vor-
 n er-
 / als
 n zu
 nte/
 raff-
 fen-
 lig-
 nn-
 en/
 nd/
 5.16.
 Al-



sam durch zwiefachen Titul annehmen müssen / fffff) so dienet zu wissen / daß denen Herzogen zwar die Würde oder Amt des Pfalz = Graffthums allemahl zugestanden / alleine von denen Gütern und nutzbahren Regalien / sonderlich zur Zeit des grossen Interregni vor Rudolpho den Habspurger bald hier / bald dar etwas an sich gezogen / welches sie doch / weil es sonder Kayserlichen / als Ober-Lehen-herrlichen Consens geschehen / nach der im Reiche wieder erlangten Ruhe und Richtigkeit / wieder herbey schaffen müssen. Und ist sonderlich dieser Rudolphus der erste gewesen / der gleich wie andern Fürsten im Reiche (um dadurch ihre affection desto mehr zugewinnen) die hohen Kayserlichen Regalia, also auch denen Herzogen zu Sachsen die erbliche succession an diesen Pfalz- und Burg-Gräfflichen Einkünfften zugestanden hat. ggggg) Es nützet uns auch dieser Unterscheid zu denen nachfolgenden Zeiten. Denn / wenn in denen Geschichten ferner gemeldet wird / daß jekt-gedachter Herzog Albertus II. zu Sachsen dem Erz-Bischoffe Erico zu Magdeburg und dem Erz-Stifte die Pfalz und Burg-Gravithum Magdeburg wiederkaufflich zugewendet / hhhhh) so muß man solches nur von gewissen Regalien auf der Elbe / und in der Stadt Magdeburg / nicht aber von der ganzen Burg-oder Pfalz-Gräfflichen Würde über Magdeburg / ja auch nicht einmahl von allen und jeden denenselben anhängigen Gütern ausdeuten / inmassen die Nemter Bommern / Elbenau / Ramis / Gottau / ic. dem Alberto II. und seinen Nachkommen so lange verblieben / bis Albertus der letztere Chur-Fürst die ersten bey-

fffff) Spener. l. c. §. 14. p. 12.

ggggg) Gerhard. de Roo, *Austriac.* L. I. p. 14. 21. 33. 35. seqq. *Albin.* l. c. p. 193. 216. Reusner. in *stirpe Aitiã*, p. 393. *Gryphonia*, p. 477. *Lovaniensi* p. 483. *Teisterbantia* p. 500.

hhhhh) Dressler. *Isagog.* p. IV. p. 853. seq. *Aut. Discurs.* von alten *Reichs-Boigt.* p. m. 127. seq.

den dem Rathe zu Magdeburg A. 1419. oder 1420. gleichfalls um 5000. Böhmische Schocke verſeſet. iiii) Zugelchweigen / daß auch dieſe Verwendung derer Regalien hinter des Käyſers Wiſſen und Verwilligung geſchehen / und dieſer nicht allein alle folgende Herzogen / und Chur-Fürſten zu Sachſen / Anhalt / ſondern auch die Meiſniſchen (laut oft-berührter Investitur,) nicht weniger mit dem Burg-Gräffthum / als der Pfalz / und allen denen jemahls zugehörigen Landen / Regalien / Nutzen und Würden belehnet.

XX.

Was es nun mit dieſen beyden hohen Dignitäten und deren annexis vor eine Bewandnis gehabt / nachdeme die Meiſniſchen Herren Marg-Gräffen in der Chur ſuccediret / und wie es etwann darmit noch heutiges Tages beſchaffen ſey? wollen wir noch mit wenigen erwehnen. Das iſt gewiß / daß ſie mit denen leeren Tituln nicht zufrieden ſeyn wollen / ſondern die wieder-rechtlich enteuferten Güter und Regalia nach und nach wieder an ſie zu bringen getrachtet; Geſtalt denn Chur-Fürſt Fridericus Placidus, des Streitbahren Sohn / die Magdeburgiſche Stapel (ſo ſchon vorhin von wegen allerley von denen Magdeburgern dem Erz-Biſchoffen und Burg-Gräffen zugefügten Unfuhs nach Halle kommen war) Anno 1458. vollends nacher Leipzig fortgeleget / auch des Käyſers Friderici III. Confirmation darüber erlanget; Und ob es wohl von der Zeit an ſo wohl mit Magdeburg und Halle / als auch Erffurth und Naumburg ein langes Gefechte darum gegeben / ſo haben dennoch die Chur-Fürſten folches Recht zu Folge ihrer Burg-Gräfflichen Hoheit gegen dieſe alle in contradictorio erhalten. kkkkk) Chur-Fürſt Johann Friedrich zahlte vor Sommern /

S 3

und

iiii) Leuber. l. c. n. 107. ſeqq. Drefler. l. c. p. 857.

kkkkk) Vide hæc omnia fuſius ap. Benjam. Leuber. l. c. à num. 1655. ad 1668.

und andere von Burg-Gravthum versetzte Stücke Anno 1538. eine grosse Post Geldes aus / lllll) suchete auch die jurisdiction, und deroelben Execution in dem Stifte Magdeburg / und das Salz-Gräfen-Gerichte zu Halle / in gleichen des Bannes Befehlungen / die Bestellung und Übung der Peinlichen Gerichte / und andere Gerechtsame wieder bezubringen. mmmmm) Allein der Erk-Bischoff widersetzte sich hefftig / bis endlich der Streit Anno 1579. den 10. Jun. zu Eisleben mit dem damahligen postulirten Administratore des Stiffts / Herrn Joachim Friedrichen von Brandenburg eines / und Chur-Fürst Augusto zu Sachsen andern Theils dahin verglichen wurde / daß die Chur-Fürsten zu Sachsen von dar an nicht allein den Titel und Stand / sondern auch das Wappen nnnnn) und Reichs-Lehen / als Burg-Gräffen von Magdeburg / und noch darzu gewisse / nemlich die oben benannten Aemter Gommern / Ranis / Elbenau / und Gottau / (daraus sich das Burg-Gravthum zu Magdeburg hinführo fundiret) vor sich und ihre Nachkommen ewiglich behalten / hingegen alle fernere An- und Zusprüche auf das Erk-Stift und Städte Magdeburg und Halle fahren lassen sollten. ooooo) Dieses beruhet auch noch anjeko in der damahligen Verfassung / nachdem / wie bekannt / das ganze Bisthum nunmehr / Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses / ppppp) dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Brandenburg anheim gefallen. Endlich die Reichs-Pfals-Sachsen anbelangende / so weiß man zwar wohl / daß das Schloß

lllll) Dresser. Part. IV. Isag. Hist. p. 124. & P. V. p. 436. Pfann. l. c. c. II. p. m. 113.

mmmmm) Ap. Hortled. V, 5. n. 20. Laur. Peccenstein. Theatr. Sax. c. XX. f. 341.

nnnnn) quæ vid. ap. Spener. l. c. n. 23.

ooooo) ap. Hortled. V, 28.

ppppp) Art. XI, 6.

Schloß und Stadt Allstedt durch den Anno 1554. den 24. Febr. zu Naumburg aufgerichteten Vertrag von den Chur-Fürstlichen an das Herzogliche Haus qqqqq) nicht aber die hohe Reichs-Pfals / Vermöge deren den Chur-Fürsten zu Sachsen der Vicarius gebühren soll / rrrrr) und er pro Custode, Interprete & Provisore summo derer Sächsischen Rechte zu achten ist / zugleich mit abgekommen. Denn diese hohe Würde jetziger Zeit eben so wenig / als vor diesem nothwendig an einen gewissen Ort eingeschlossen seyn muß / sondern es allerdinges noch jeko / als wie vor etlich hundert Jahren / heisset : Wo der Chur-Fürst von Sachsen ist / da ist auch die Sächsische Reichs-Pfals / und der verus custos, interpres & provisor juris Saxonici, omnium illarum terrarum, quæ jure Saxonicò utuntur. sssss) Und wie wohl nun das Durchl. Churhaus sich dieses Tituls (aus was Ursachen / ist uns unbewust?) eine geraume Zeit nicht bedienet / ttttt) so unterlässet es doch keines weges / solches hohe Gerichts-Pfals / Amt (wiewohl in etwas veränderten statu) so wohl durch dero hohes Reichs-Vicariat, als dessen vortreffliche und wohl-bestellte Judicia noch heutiges Tages auszuüben. uuuuu)

XXI.

Wir sind von der Historie des neuen und ersten Chur-Fürsten von des Reisknischen Stamme / Friedrich dem Streitbahren fast etwas zu weit abkommen; xxxxx) Demnach wollen wir nun ferner weit in möglichster Kürze vornehmen / wie sich

qqqqq) Ap. Hortled. V, 22. not. ad n. 5.
 rrrrr) Marq. Freher. P. l. c. 15, Orig. Palatt.
 sssss) Leubn. l. d. n. 1387.
 ttttt) Vid. Pfann. l. c. c. III. p. m. 123,
 uuuuu) Leuber. l. c. impr. Dedicat. ad Senat. Lips. circa fin.
 xxxxx) Vid. præced. n. XIII.

o 1538.
 lation,
 und das
 es Be-
 Verich-
 mmm)
 ich der
 amah-
 achim
 Augu-
 / daß
 en Zi-
 Reichs-
 darzu
 / Na-
 sthum
 hkom-
 vrüche
 e fahs
 jeko in
 3 gan-
 ieden-
 Hause
 Pfals-
 ß das
 Schloß
 Pfann.

r, Sax.



sich die Herzoge von Lauenburg/ und Fürsten von Anhalt dar-
 gegen angestellet/ als die Chur-Würde/ nach Verfallung ihrer
 Vettern/ durch Käyserliche Milde an dieses Durchlauchtigste
 Haus übergeben worden. Gleichwie nun aber leichte zu er-
 messen/ daß es sonder saure Gesichter nicht abgehen können /
 wann einem die Einbildung einer hochwichtigen Erbschafft/ oder
 Succession zu Wasser gemacht wird; also ist mehr als zu be-
 kannt/ was massen die erwehnten Agnaten/ und sonderlich die
 aus dem Hause Lauenburg/sohanige translation weder in vori-
 gen/ noch nähern Zeiten in Gedult verschmerzenkönnen. Unter
 andern hat sich gleich damahls Herzog Ericus der Fünffte/ zum
 allerheftigsten beschweret/ als ob er vom Käyser Sigismundo
 zur Ungebühr übergangen worden / dannhero er die Nach-
 folge nicht allein anfänglich am Käyserlichen Hoffe / und bey
 Reiche scharff getrieben/ sich auch des völligen Chur-Tituls an-
 gemasset/ yyyyy) obnerachtet denen Lauenburgischen zu dersel-
 ben Zeit (wie wir unten bey dem vorgewandten Lehen-Brieffe
 hören werden) noch nicht einmahl der Titul/ als Herzoge von
 Sachsen gestattet werden wollen; Sondern/ als er hier nichts
 richten können/ die Sache endlich / unter dem Prætext verwei-
 gerter Gerechtigkeit Anno 1433. gar an das Concilium zu Ba-
 sel gelangen lassen/ zzzzz) woselbst auch seine Gesandten die
 Session de facto über die Chur-Sächsischen genommen / und
 ihre appellation mit vielen Gründen zu justificiren gesucht.
 Allein der Käyser unterließ nicht/ diesen Dingen von dem da-
 mahligen Ulmischen Reichs-Tage aus/ nachdrücklich zu wider-
 stehen/ und erklärete anfänglich die appellation vor nichtig / in-
 dem dergleichen weltliche / und Reichs-Lehn-Sachen gang und
 gar nicht vor das Geistliche Gerichte / sondern vor den Käy-
 ser

yyyyy) Cranz. Sax. XI, 10.

zzzzz) Chytr. Chron. VII, p. 696.

ser und Stände des Reichs gehöreten. aaaaaa) Hernach schrieb
 er den 19. Jul. Anno 1434. der unbefugten Session wegen von
 Ulm aus selbst an den Pabst Eugenium IV. und die auf dem
 Concilio anwesende Väter/ ohngefehr des Inhalts: Daß er „
 des damahligen Chur- Fürsten zu Sachsen Friderici II. oder „
 des Sanftmüthigen Herrn Vater/ Friedrichen den Streit „
 bahren (der bereits Anno 1428. gestorben war) hievor zu „
 dem Herzogthum/ Chur- und Erß- Marschallen- Amte inve- „
 stiret / Krafft dessen auch so wohl er / als sein Herr Sohn/ der „
 jekige Chur- Fürste von Sachsen die Possession gedachten „
 Herzogthums und Würden ergriffen/ und folgendß von de- „
 nen übrigen des H. R. Reichs Chur- Fürsten zu dem Rech- „
 te und Verwaltung sothanigen Chur- Fürstlichen und Erß- „
 Marschallen- Amtes aufgenommen und zugelassen worden / „
 wessentwegen es denn S. Kayslerlichen Majestät nicht we- „
 nig befremdete/ und Wunder nehme / aus was Bewegniß- „
 sen Herkog Erich von Lauenburg/ und dessen Abgeordnete „
 sich unterstehen mögten/ dem rechtmässigen Chur- Fürsten „
 zu Sachsen von seinen gebührenden Stand und Stelle zu „
 verdringen/ und ihm in seiner wohl hergebrachten possessio- „
 ne juris & dignitatis so gewaltsamer Weise/ und ohne Rich- „
 terliche Erkäntriß zu beeinträchtigen. Und ob nun wohl die „
 Kayslerliche Majestät ohne dis der guten Hoffnung gelebten / „
 es würden Ihre Pabstl. Heiligkeit und die Versammlung „
 gegen die Fürsten des Reichs sich eben so zu verhalten wissen / „
 als wie von Kayslerlicher / und des Reichs Seite denen Geist- „
 lichen Prælaten bisanhero begegnet worden/ da man einen je- „
 den/ nach dem Maasse seines Geistlichen Amtes/ an seinem „
 geziemendem Orte/ Vorsiß/ Ehren und Würden ungehin- „
 dert verbleiben liesse; Also hätten sie doch obige Kundschaft zu „
 allem

aaaaaa) Limn. App. Additt. ad L. II, 9.

„allen Überflusse/ und Vermeidung fernerer dergleichen Un-
 „einigkeit an die hoch-würdige Versammlung gelangen lassen/
 „und der geneigten Verfügung von selbiger gewärtig seyn wol-
 „len/ daß sie gedachten Chur-Fürst Friedrichen/ und seine Ab-
 „gesandten hinführo und in alle Wege diejenige Ehrerbietung
 „und respect geniessen lassen würden/ welchen ihm die Kay-
 „serliche Majestät / die Fürsten und alle Stände des Reichs
 „jedesmahl unweigerlich zugestanden. bbbbbb)

XXII.

Die vornehmsten Ursachen / und Beweis-Gründe / die
 so wohl gedachter Herzog Erich dazumahl / als auch nach die-
 sem das Haus Lauenburg zu Behauptung dero vermeintlich
 an der Chur = Sachsen habenden Rechten mehrmahls auf die
 Bahne gebracht / und vielleicht nunmehr / nachdem das hoch-
 löbliche Haus Anhalt ein jus agendi bekommen zuhaben ver-
 meinet / zum Theil wieder hervor gesucht werden dürfften /
 wollen wir / zusamt denen hin und wieder befindlichen Respon-
 sionibus kürzlich anhero wiederholen. Demnach so wurde von
 Herzoglicher Seiten angeführet anfänglich und zuförderst das
 jus agnationis , oder die vorhin erwiesene nahe Anverwand-
 schafft; Denn Herzog Erich und sein Haus mit dem abgestor-
 benen Sachsen-Anháltischen Chur-Fürsten von Alberto I.
 Herzogs Bernhards, des primi acquirentis Sohne / und
 Stamm-Vater so wohl der Chur-als Herzoglichen Lauenbur-
 gischen Linie / und also von einem communi stipite herkämen /
 desfalls sie denn auch den Titul als Herzogen zu Sachsen /
 wiewohl zum Unterscheid derer Chur = Fürstlichen und ältern
 Linie

bbbbbb) Goldast. T. III. Constit. Imper. p. 440. seqq. & 538. Conf.
 Jac. Andr. Crusius, de jure Proëdr. l. IV. c. 3. n. 15, 16. pag.
 594. seq. Limn. II, 9. 100. & Append. ad l. c.

Linie von Nieder-Sachsen führeten. So hätten sie/ zum an-
 dern/ ihr Recht zur Chur schon hiebevör mit unterschiedenen/
 nemlich vorerwehnten ccccc) Wahl-Actibus fundiret; Und
 drittens/ wäre die Sache schon vorlängst bey Herzog Rudol-
 phi von Sachsen und Erici von Lauenburg über der Wahler-
 regten Mißhelligkeit Kayser Carolo IV. zu Tangermünde der-
 massen verglichen worden / daß beyde Häuser fürterhin alter-
 niren/ und die Chur/ samt dem Marschallen-Amte Wechsels-weise
 verwalten solten/ welchen Vergleich auch / bis auf des neuen
 Chur-Fürst Friedrichs / des Marg-Graffen Zeiten also nach-
 gelebet worden. Endlich und vierdtens / so hätte er / Ericus
 V. Anno 1414. am Tage Lucia vom Kayser Sigismundo zu
 Franckfurth die ausdrückliche Mit-Belehenschafft/ und Anwar-
 tung zur Chur bekommen / im Fall/ daß Chur-Fürst Rudolph,
 und sein Bruder ohne Männliche Leibes-Erben abgehen wür-
 den. dddddd) Und dannenhero wolte nunmehr die Succession
 ihme und seinem Hause so wohl der angeregten Blut-Freund-
 schafft / als derer unterschiedenen besondern Vergleich we-
 gen vor allen andern gebühren/ zu geschweigen/ daß denen fund-
 bahren Rechten und Aussprüchen Bartol. und Baldi nach: feu-
 dô devolutô Dominus tenetur vestire agnatos, eeeee) der
 Lebens-Herr ohnedem schuldig sey/ bey eröfneten Lebens-Fäl-
 len/ dieselbe vor andern Competenten an die nächsten Agna-
 ten

H 2

cccccc) Respice num. XII.

dddddd) Hæc argumenta collecta reperies ap. Knichen l. d. verb.
 Electorum c. II, n. 1. seqq. Limn. III. 10, 2. seqq. &
 Dan. Mithof. in kurzem Berichte/ wie die Herzoge von Nie-
 der-Sachsen um die Chur-Gerechtigkeit kommen / 2c.
 edit. A. 1629.

eeeeee) Bart. in §. permittitur, l. 1. ff. de aqua quotid. & astiv. Bald. in c.
 1. §. si verò, n. 4. qualiter feud. alien. possit. &c. Vid. Knich!
 l. c. n. 10. II.

Un-
 ssen/
 wol-
 Abs
 ung
 Ráy-
 eichs

 die
 die-
 tlich
 die
 ch-
 ver-
 en /
 on-
 von
 das
 nd-
 or-
 o I.
 nd
 ur-
 n /
 n /
 ern
 nie
 onf.
 pag.



ten zu verwenden. Allein es ist von Käyserlicher Majestät / und des Reichs Seiten damahls dem Concilio und Herzoge / so viel als von nöthen war / zur Nachricht geantwortet; sonst aber auch nach der Zeit bey mehrmahls wieder aufgewärmter sothaniger Prætension denen Herzoglichen ihr Ungrund folgender Gestalt remonstriret und verwiesen worden.

XXIII.

Ohnerachtet es mit der Anverwandschafft / als dem wichtigsten Puncte / seine Richtigkeit hätte (denn es nach obiger deduction unleugbar / daß derer abgestorbenen Anhalt-Sächsischen Chur-Fürsten näherer Stamm-Vater / Albertus II. und derer Herzogen von Lauenburg / Johannes I. leibliche Brüder von dem communi stipite, Alberto I. Chur-Fürsten zu Sachsen gewesen / ffffff) so stünden ihnen / denen Herzogen nemlich von Lauenburg / dennoch die Lehen-Rechte in Wege / daß sie zu der Succession nunmehr nicht zuzulassen. Was es aber damit eigentlich vor eine Beschaffenheit gehabt / können wir so genau bey denen Historicks nicht finden / indem sie alle sehr dunkel / und gar zu general reden. Albrecht Crank schreibet / der Herzog von Lauenburg Ericus V. solle sich an der Lehen veräußert haben / gggggg) welches doch / wofern es de casu ultimo gemeinet / nicht wohl zu glauben ist / wenn man bedencket / wie begierig er die Succession so wohl vor / als stracks nach Absterben der Chur-Linie gesucht. Andere legen es so aus / daß weil das Herzogthum Sachsen / nemlich das Ober-Sächsische / oder

fffff) Vid. retrò n. XI. Spalatino autem, hoc constanter neganti vitio vertendum non est. quippè qui antiquiorum relationibus seductus in hunc aliosque errores, queis tota ejus scætet narratio, non potuit non incidere, Tir. II. ap. Hortleder. IV, 23. n. 49. seqq.

gggggg) L. 6. XI, 10.

oder dermahlige Ehur-Land Herzog Alberto I. nur pro se & descendentibus, scilicet ex primogenito verlehnet worden / und die Lauenburgischen / als die von seinen jüngern Sohn abstammende Linie / solchem nach weder anfänglich mit in der Lehen begriffen gewesen / noch auch solche von Fäll zu Fäll renoviret / sondern sich bloß auf die collateral-agnation verlassen / als hätte ihnen bey dem letztern Falle das Lehen-Recht / und zumahl das übliche Sächsische / welches so blosser Dinges auf die Sippschaft nicht sibet / nothwendig im Wege stehen müssen. hhhhhh) Allein / auch diese Erklärung will / nachfolgender Zweifel wegen / nicht allerdinges zulänglich erscheinen. Denn (zu geschweigen / daß die Ehur ante sanctionem Pragmaticam Caroli IV. durch ein öffentliches Geseze mit der Primogenitne eben so genau noch nicht verknüpffet gewesen / ob man solches wohl durch eine beständige Gewohnheit einzuführen getrachtet) so ist zwar bekannt / daß nach Sächsischen Lehen-Rechten / die Agnaten auch in einem Väterlichen und alten Lehen das Recht der Nachfolge / der blossen Sippschaft wegen / nicht haben / sondern dieselbige allezeit factô propriô, oder durch die eigene Lehen-Such- und Erneuerung erlangen und conserviren müssen. iiiiii) So weiß man auch wohl / daß heutiges Tages am Kaiserlichen Hofe / sonderlich die jenigen Stände / in dero Landen das Sächsische Recht üblich / die Lehen dem Sächsischen Stylo gemäß / und mit gesamter Hand empfangen / kkkkkk)

H 3

nach

- hhhhhh) Conf. Knichen, l. c. n. 39. 40. & ex eo Liran. l. c.
 iiiiii) Lehen-R. c. 21. in fin. c. 32. in pr. Torgauisch Ausschr. rubr. welcher Gestalt die Agnaten i. S. Diweilin solchen Zweifel.
 kkkkkk) Vid. Transact. Saxon. Anno 1554. ab Imperat. Confirmat. Modest. Pistor. Conf. 40. n. 20. & 40. Vol. II. & Colleg. jurid. Lipsiens. ap. Hartm. Pistor. qv. XX, n. 20. Impr. Ant. Coler. de Jure Imper. German. sect. 63. ubi Marpurgenses aliquando contrarium pronunciaffe refert. Exempla ejusmodi Inve-

nachdem solches nunmehr um gewisser Ursachen/ und zu-
 derst dem filco daher zuwachsender Nutzbarkeit wegen/ IIIII)
 auch an vielen Orten auffer Sachsen recipiret worden.
 mmmmm) Allein es ist noch nicht erwiesen/ ob dieser casus
 Feudi regalis schon damahls nach Verordnung derer Sächsi-
 schen/ und nicht vielmehr nach denen gemeinen Lehen-Rechten
 entschieden werden müssen/ Vermöge deren die Herzogen von
 Lauenburg/ als in einem feudo paterno, weder der anfanglich
 Mitbelehnung/ noch der continuirlichen renovation gebrau-
 chet/ und solchem nach es schon genug gewesen wäre/ wenn sie
 die Investitur um bey dem lezttern Eröfnungs-Falle der abge-
 gangenen Linie zu rechter Zeit gesuchet. nnnnn) Dannenhe-
 ro wolten wir diese denen Lauenburgischen wegen der Lehen
 entgegen gestandene Hinderniß fast mehr einer damahligen er-
 neuerten und besondern Gewohnheit/ als denen Reichs-übli-
 chen oder Sächsischen Lehen-Rechten beymessen/ von welcher
 gemeldet wird/ daß es gegen die Zeiten Caroli IV. mit denen
 Reichs-Lehnen in Teutschland wieder in den anfänglichen Zu-
 stand gerathen/ und da sonst die Succession auch in infinitum
 so weit gebräuchlich war/ als die agnation zureichete/ man um
 selbige Zeit diese consuetudinem per contrariam gedachter mas-
 sen aufgehoben/ so/ daß weder die zertheilten Lehen-Stücke
 per jus accrescendi, wie hiebevör/ noch unzertheilte Lehen-
 Güter

stitutarum modernarum vid. in Append. ad examen Jur.
Feudal. Stryckii.

IIIIII) Klock. *de arar. L. II. c. 38. n. 38.*
 mmmmm) Köppen, *Decis. 47. n. 2. seqq.* Besold. *Thes. Pr. in voce ges-*
samte Hand. Berlich. P. II. Cond. 53. n. 23. & 32. In-
golstadiens. in Cons. XXII. n. 45. Vol. V. Varr. J. C. Torr.
Germann.

nnnnnn) Vultej. *de Feud. L. I. c. 7. n. 76. & 81.* Jo. Köppen, *decis.*
31, n. 4. Ludwel. Tr. Feud. I, 1. p. 322.

Güter bey Abgang einer Linie an die Seit-wärtigen verfallen/
sondern die Käyser solche vor ledig erkennen / und selbst wieder
an sich gezogen; ooooo) welcher Gebrauch aber / weil er vor
die Agnaten gar zu harte und gefährlich war / endlich und nach
einiger Zeit eben durch die aus den Sächsis. Lehen- Rechte ent-
lehnete Investituram simultaneam vermindert / und ihnen durch
dieses heylsame Mittel ppppp) wiederum gerathen und geholfen
worden. Und also mögte es nun wohl seyn / daß die Lauen-
burgischen Agnaten / dieser Gewonheit zu Folge / damahls von
der Ehur Sachsen ausgeschlossen worden / zumahl da sie sich sel-
biger Zeit so wohl um den Käyser / als auch um das Römische
Reich schlecht verdienet gemacht hatten. Denn vor angezoge-
ner Albrecht Erank / ein dem Hause Lauenburg sonst nicht un-
geneigter Scribente / erwehnet unter andern / daß dieser Ericus
V. ein sehr unruhiger Herr / und vieler gefährlichen Händel /
absonderlich des in seinem Schlosse Bergerdorff denen Stras-
sen-Räubern verstatteten Unterschleiff halber / im ganzen Rei-
che / zuvörderst aber in dem Nieder-Sächsischen Cräise sehr ver-
hasset gewesen / darüber er auch nicht allein dis und andere
Kaub-Nester / sondern auch noch ein gewisses Schutz-Geld / so
die Lübecker denen Herzogen zu Nieder-Sachsen sonst an 300.
Mark vor das sichere Geleite / und Bedeckung derer Stras-
sen / jährlich erleget / einbüßen müssen; qqqqq) nicht viel
anders / als er etwa von einem seiner Vorfahren / der gleichfalls
Ericus geheissen / berichtet / daß er eben auch eine Anzahl sol-
cher

ooooo) Klock. l. c. c. 38. n. 40. Choppin. de Doman. L. II. tit. II. n. 6.

ppppp) Non igitur sine injuriâ, ad incautos Vasallos, eorum-
que hæredes Feudis emungendos comparatum id re-
medium, bono ipsorum utiq; inventum, adserit Ern.
Cothmann. refutatus ab Andr. Knichen. de Vestitur. part.
c. I. n. 62.

qqqqq) XI, 5. & 13.

zuför=
IIII)
orden.
casus
Sächsi=
echten
n von
nglich
brau=
nn sie
abge=
enhe=
Lehen
en er=
übli=
lcher
enen
Zu=
tum
um
mas=
ücke
hen=
iter
Jur.

ge=
In-
corr.
ecif.

cher Busch = Klepper in seinen Bestungen gehäget / welche die
 ganze Gegend zwischen Lübeck / Hamburg und Lüneburg in
 Unsicherheit gesezet / bis so lange selbige endlich auch von seinem
 eigenen Better Alberto, welchen obige Städte um Hülffe an-
 geruffen / aufgeklöpffet und gebührend abgestraffet worden. rrrrrr)
 Dieses übele und un-Fürstliche Verhalten / wie es ohne Zweifel
 eine der vornehmsten Ursachen gewesen / wessentwegen diese Her-
 zoge bey ihren eigenen Bettern / denen Chur-Fürsten von Sach-
 sen / in so schlechten Credite gestanden / daß auch Chur-Fürst
 Rudolph, und sein Bruder Albertus gedachten Ericum V. nebst
 seinem Bruder / nicht einmahl vor ihre Bettern / und Lehens-
 Folger erkennen / noch sie bey dero Lehen-Empfangniß mit an
 ihr Pannier greiffen lassen / sondern die Anhältischen / ob schon
 remotiores vorgezogen / und ihnen die Land- und Lehens-Folge
 zuwenden wollen; ssssss Also hätten sie durch sothanige schänd-
 liche felonie wohl ihr eigenes Lehen verwürcken / warum sich
 denn nicht vielmehr der Succession an der Chur-Würde unfä-
 hig machen können / wann es auch gleich in den übrigen sonst
 mit allen seine Richtigkeit gehabt hätte? Immassen denn oft-
 berührter Historicus selbst mit ausdrücklichen Worten gestehen
 muß / daß in dem jenigen Reichs-Schlusse / darinnen der Kay-
 ser und Stände Friderico die Chur zuerkennet / dieses zu Her-
 zog Erichs Unfähigkeit unter andern mit angegeben worden.
 Es sey aber endlich / wie ihm wolle / so ist doch gewiß Herzog
 Erich die Anwartung noch bey Lebe-Zeiten Rudolphi und Al-
 berti derer Chur-Fürsten zu Sachsen / wie auch nach deren Ab-
 gange die eröffnete Lehens-Folge unsäumig gesucht / und den-
 noch beydes mahl nichts erhalten / sondern das Chur-Fürsten-
 thum vom Kayser Sigismundo nicht allein in dick-berührten /
 Friderico ertheilten Lehen-Brieffe / sondern auch in der seinem
 Sohne

rrrrrr) IX, 19. Saxon.

ssssss) Spalat. ap. Hortled. IV, 23, n. 43. p. 615.

Sohne A. 1434. zu Ulm hierüber erstattete Confirmation schlechter Dinges vor ein an ihm und des Reichs recht/ erblich und redlich-verfallenes/ und abgestorbenes Lehen erkläret worden. ttttt) Bey solcher Bewandnis konte nun Herzog Erich der Herzogliche Sächsische Titul wenig zu statten kommen/ indeme sich seine Vorfahren desselben nur thätlicher Weise von selbst angemasset/ und die Chur-Sächsischen von der Anhaltischen Linie/ nicht minder / als deren Nachfolger von dem Marg-Gräfflichen Meißnischen Stamme demselben unterschiedlich widersprochen / uuuuu) zudem auch Kayser Sigismundus, da er in dem Bekänntnis-Brieffe über die Chur- und Herzogthum Sachsen/ de dato Offen 1426. diese Worte: des Herzogthums zu Lauenburg/ das er vielleicht nennet ein Herzogthum zu Sachsen xxxxxx) brauchet/ sie denen Sächsischen ausdrücklich contradistingviret / auch darnebenst anzeigt / daß Herzog Erich Anno 1414. von ihm zu Franckfurth nur als Herzog von Lauenburg mit einem Fähnlein auf selbiges Herzogthum investiret worden.

XXIV.

Wir schreiten nun auch ferner zu denen übrigen Beweis- thümern; Und zwar was die angegebene Wahl/ Actus anbelanget / so ist aus obig-angeführten yyyyy) nur hieher zu wiederholen/ daß solches mehren Theils nur de facto und in turbido rerum statu, denen Kayserlichen Verordnungen und Reichs-Herkommen zuwider geschehen/ ihre Wahl fast niemahls durchgedrungen/ und deswegen von denen glaub-würdigsten Historicis mit Stillschweigen übergangen/ hingegen allezeit die Herzogen von Sachsen in consideration gezogen worden / wie sie denn

ttttt) Ap. Hortled. l. c. not. c. ad num. 38.

uuuuu) Teste CranZ. X, 3. XI, 13.

xxxxx) Spalatin. ap. Hortled. l. c. n. 43. 49.

yyyyy) n. XII.

denn auch endlich der Kayser Carolus IV. bey dieser ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit in der güldenen Bulle bestätigt/ und eben hiedurch derer Lauenburgischen Thätigkeiten vor nichtig und unrechtmässig erkläret. Drittens/ auf die angezogene Alternation wird geantwortet/ daß in so fern dieselbige mit nichts als Cranzii Zeugniß zu beweisen / zzzzzz) es darmit sehr verdächtig sey/ indem er in derer Herzogen von Lauenburg Geschichten allemahl gar zu viel Partheiligkeit verspühren liesse / aaaaaaa) und/anders zu geschweigen/ beständig vorgebe/ daß ihnen vom Kayser Sigismundo höchst unrecht geschehen. Zudem so widerlegte solches die Sache ja selbst/ indem die erdichtete alternation in denen dreyen Wahlen Wenceslai, Ruperti, und Sigismundi niemahls in Observans gekommen; Und endlich so lauffe es ja den klaren Buchstaben der güldenen Bulle selbst/ und deren von Wenceslao und Sigismundo beschehenen Confirmation zuwider / als wo bey der Succession und Wahl Rechte derer Ehur- Fürsten zu Sachsen/ von einem solchen Wechsel das geringste nicht zu befinden; dergleichen auch vor diesen bey ereigneter Zwiespalt niemahls gestattet/ sondern der mehr-berührten güldenen Bulle zu Folge/ allein die drey Ehur- Fürsten aus dem Hause Sachsen Wenceslaus, Rudolph, und Albertus vor rechtmässig erkennet worden/ welche/ nebst ihren Descendenten ewiglich/ und ohne alle Hindernisse/ Recht/ Stimme/ Würde/ und Macht haben solten/ einen Römischen König zu erwählen. bbbbbb) Letztlich/ so sey es mit der prä- tendirten Mit- Belehenschafft ein blosser/ und vielmehr höchst- straffbahrer Betrug gewesen / und solche hinter Kayser Sigismundi Wissen und Willen durch seinen damahligen Cansler / dem

zzzzzz) Sax. X, 3. XI, 10. Vandal, IX, 2.

aaaaaaa) imprim. Sax, IX, 5. & 19. X, 3. XI, 10. quo de etiam Albinus in Orig. Saxon. passim, aliq, conqueruntur.

bbbbbbb) Hortled. IV, 23. not. d. ad num. 52.

dem Bischoff von Passau per sub- & obreptionem erpracticiret worden/ wie solches die beyhm Hortleder / aus Ge. Spalatino, noch befindlichen Acta, und eigene Bekänntnis des Käyserß mit mehrern ausweisen. cccccc) Aus welchen allen denn nun nur zur Genüge erhellet / was für eine schlechte Bewandniß es um die Lauenburgische Chur-Prætenſion habe / und wie also das ohne dem auf schwachen Füßen stehende angeworffene Brocardicum Bartoli und Baldi dddddd) allhier um desto so viel weniger Platz finden können/ aldiem der ganze Praß vorhin angeführter Schuß-Wehren / theils in den Rechten und Herkommen selbiger Zeiten nicht gegründet / theils auf ganz falschen und erdichteten postulatis beruhet/ und demnach es sich so wohl auf denenselbigen / als den Verhalten derer damahligen Lauenburgischen Herzoge wenigens Behuffs und Gunst zu versichern habe.

XXV.

Bis daher waren die Lauenburger nun zwar hefftig/ aber allezeit vergeblich bemühet ; Wir wollen der Historie weiter folgen / da sich denn befindet / daß sie ihre Ansprüche auf die Chur-Sachsen noch immer so fort getrieben haben. Denn es vermeldet der oft-genannte Historicus Crank/ daß sie seither der damahligen abschläglichen Antwort ihres vermeintlichen Rechtes niemahls vergessen / sondern dasselbige noch zu seiner Zeit durch öftere protestationes und alle möglichste Rechts-Mittel zuerneuen und bezubehalten getrachtet / damit sie sich nicht etwann durch die Verjährung einiges Nachtheil zuziehen mögten. eeeeeee) Insonderheit findet man/ daß dieses Eri-,, ci Bruders/ Herzog Bernhardi II. Sohn Johannes IV. sich ,, so wenig des Tituls und Würde des Herzogthums Sach-,, sen/

ccccccc) l. d. n. 41. seqq. p. 615.

ddddddd) Refutat à Knichen. de Vestitur. Pact. p. I. c. I. n. 189. seqq.

eeeeeee) X, 22.

20 sen/ und Erzk-Marschallen-Amtes/ als der Graffschafft Bre-
 20 ne / und Sächsischen Pfaltz begeben wollen / sondern sich des-
 20 selben/ samt dem zugehörigen Wappen einen Weg / wie dem
 20 andern angemasset/ auch wegen seiner Lauenburgischen Lan-
 20 de à part von Käyserlicher Majestät keinen Lehen-Brieffe an-
 20 nehmen mögen. Worauf aber dieses erfolget / daß Käyser
 20 Friedrich der dritte / solch sein Vornehmen nicht allein vor
 20 unkräftig und nichtig erkennet / sondern ihm auch den Ge-
 20 brauch besagten Wappens und Tituls bey Käyserlicher und
 20 des Reichs schweren Ungnade / und einer Pöen von 200.
 20 Mark löthiges Goldes sästiglich verbothen / solches allen
 20 Chur-Fürsten und Ständen durch ein öffentliches Ausschrei-
 20 ben kund gethan / und demselben ebener massen bey Straffe
 20 anbefohlen / mehr-bemeldeten Herzoge Johanni, im Fall er
 20 sich der Sächs- und Brenischen Wappen und Titul ferner
 20 zugebrauchen unterstehen solte / so viel an ihnen / Einhalt zu
 20 thun / durch die ihrigen die angeschlagenen Wappen abreißen
 20 zulassen / ihn vor keinen Chur-Fürsten / Erzk-Marschallen /
 20 und Graffen zu Brena zu halten / noch also zuschreiben / son-
 20 dern seine Brieffe / darinnen solche Titul und Wappen be-
 20 griffen / zurücke zugeben / und nicht anzunehmen / alles meh-
 20 rern Inhalts vorermeldeten Käyserlichen Cassatorii und Inhi-
 20 bitionis, &c. Wie nun dieser Herzog Johannes Anno 1507.
 20 mit Tode abgegangen / und ihm sein Sohn Herzog Magnus
 20 II. in der Regierung gefolget / so hat sich dieser zwar des Chur-
 20 Tituls und Wappens zuerst enthalten / auch neue Lehen-
 20 Brieffe von dem Käyser angenommen / aber dennoch mit die-
 20 ser Verwahrung / daß nemlich sothaniger Stillestand oder die
 20 richt nach der alten Weise beschehene Belehnung ihm und
 20 Männiglich ins künfftige an seinen Rechten unschädlich fallen
 20 solte. Des Brenischen Wappens hat er sich aus der ins
 gemein

gemein vor wahr gehaltenen / aber dennoch ungegründeten ,
 ffffff) Ursache nicht begeben wollen / weil dasselbe der Graf ,
 schafft Brene nicht alleine / sondern vielmehr dem Herzogthum ,
 Engern / oder den an der Weser gelegenen / seinen Vorfah- ,
 ren hiebevorn zugestandenen Westphälischen Ländern angehö- ,
 rig gewesen seyn solte / und dannenhero ist solches / indem ,
 man auf dessen Grund / oder Ungrund / weiter nicht gefor- ,
 schet / nachgehends in den Sachsen-Lauenburgischen Wap- ,
 pen bis auf heutigen Tag unangefochten gelassen worden .
 ggggggg)

XXVI.

Von selbiger Zeit an hat nach diesem sein Sohn Herzog
 Franciscus I. hhhhhhh) diese Prætenzion aufs Neue gerüget /
 und es so weit gebracht / daß der Käyser Maximilianus II.
 denen beyden Gelehrten Herzogen zu Mecklenburg / Ulricho ,
 und Christophoro die Sache aus den wahren Urkunden
 gründlich zu untersuchen aufgetragen / welche Commission
 hernachmals Anno 1577. den 27. Sept. von Käyser Rudolpho
 II. erneuert worden / iiiiil) wie es aber darmit abgelauffen /
 und was die Herzoge von Lauenburg dadurch erlanget / ist uns

J 3

unwis-

ffffff) vide supra n. XV. not. rrr.

ggggggg) Jo. Heinar. Hoffmann / in MSCR. citat. à Spener. A. H. Fa-
 mil. Ascan. n. VII. p. 29. 30.

hhhhhhh) Rittershusius l. c. Exeges. Genealog. Duc. Lauenb. hæc de
 Magno II. Lauenburgensi commemorat. Verùm ,
 quia hic Anno 1543. adeoq; ante Maximilianum, Im-
 perio ad mortem vitâ excessit, ad Franciscum I. cum
 quò non solum Maximiliani II. & Rudolphi II. sed &
 Laudatorum Ducum Megapolitanorum tempora
 conveniunt, referre malimus.

iiiiiii) Spener, Syllog. in fam. Ascan. p. 778.

unwissend / wol aber zu vermuthen / daß / weil alles in vorigem Stande verblieben / selbige vor die Litiganten nichts sonderliches müsse gefruchtet haben. Zu Anfang gegenwärtigen Se-culi brachten die oftgemeldeten Herzoge / und sonderlich Julius Heinrich die Sache abermals auf die Bahne / und lieffen sie durch einen dero Ministrorum, nemlich dem zu seiner Zeit wohl-bekanntem / und sonderlich bey der oberwehnten vergeblich-vor-genommenen Friedens-Handlung meistgebrauchten Dan. Mit-hofen / vermittelst eines Anno 1629. ausgefertigten Histo-rischen Berichts / wie Ihre Hochlöbl. Vorfahren um die Chur-Gerechtigkeit gekommen / und sie selbst noch davon abgehalten würden / ausführlich verstreiten / bey welcher deduction, weil sie ohne Zweifel noch in vieler Händen ist / auch die wichtigsten Gründe der Lauenburgischen Anforderung bereits in vorigen angeführet worden / wir uns länger nicht aufhalten dürfen. Welcher Gestalt auch endlich der lezt-
abgestorner Herzog / Herz Julius Franciscus, diesen Streit durch Anmassung derer Chur-Schwerdter und andere Thätigkeiten ohngefähr Anno 1665. wieder erneuert / und wie ihm solches auf Chur-Sachsens Anhalten von Käyserlicher Mayst. (so ihm zwar Zeitwährender Erffurthischen Unruhe zum Verdruß des Durchlauchtigsten Chur-Hauses im Anfange etwas zu fa-vorisiren geschienen /) kkkkkkk) Anno 1667. den 21 Jul. inhibiret / und untersaget / ingleichen wie die Schlackewer-dische Post-Kutsche / als sie das Chur-Wappen in Güte nicht ablegen wollen / von denen Sächsischen empfangen worden / und was sonst hinc inde passiret / das ruhet noch bey män-niglichen Andencken / und erspahret uns der Mühe / es allhier nochmahls zuerzehlen. Es wolte aber dennoch diese Käyser-liche

kkkkkkk) Itinerar. German. polit in Descript. Aula Electoral. Saxon. p. m. 169.

liche inhibition bey Sachsen-Lauenburg so völlig nicht durch-
 schlagen / bis sich endlich Chur-Fürst Johann Georg der An-
 dere zu Sachsen / Christmildester Gedächtniß / Anno 1671.
 mit dem Herzoge vermittelst eines pacti successorij und Erb-
 Verbrüderung dahin verglichen / IIIIII) daß vermöge deren
 der Herzog von Lauenburg die Chur-Schwerdter bis an sein
 Ende in seinem Wappen behalten dürffen / welches / nachdem
 es durch Gottes Schickung 20. Sept. des jüngst verwichenen
 Jahres erfolget / also will man der gesicherten Hoffnung Le-
 ben / daß der verlegene / und so vielmal abgedroschene Anspruch
 auf die Chur-Sachsen nunmehr dereinst mit abgestorben seyn
 werde. Zu verwundern istz allerdings / daß sich dieses Her-
 zogliche Haus nach so vielen vergeblichen Bemühen / die Lust
 zu sothaniger Würde nicht endlich vergehen / noch die Mühe
 verdrüssen lassen / dessentwegen ferner ein einiges Wort zu
 verlihren / nachdem sich das izige Groß-Mächtige Chur-Haus
 nunmehr bereits durch so viele Secula hindurch bey derselben
 in unverwandter possession erhalten / von Käyser zu Käysern
 richtig darmit belehnet / auch vor dem ganken Reiche vor recht-
 mäßig erkennet und geehret worden / und also dieser und an-
 derer Ursachen wegen es denen Herzogen von Lauenburg eine
 bloße Unmöglichkeit gewesen / weder mit Recht / noch Gewalt
 jemals hiezu zugelingen. Allein wie auch Geringere sich
 mit dem Ruhm ihrer Voreltern gern groß zu machen pflegen ;
 Also kans wol seyn / daß die Herzoge solchen Zanck so oftmahls
 aufgewärmet / nicht so wol aus Hoffnug / sich der Chur der-
 maleinst zu bemächtigen / als sich nur mit den Gedancken der
 vormals von ihren Stamm-Herrn besessenen hohen dignität zu
 belustigen / es bey der Welt in unvergessenen Gedächtniß zu er-
 halten / und so folglich sich und dero Hochfürstlichem Hause
 noch

IIIIIIII) Spen. A. H. L. V. S. 2.

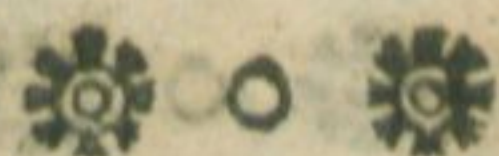
noch daher eine mehrere veneracion zu erwecken. Wiewol man kan auch gedencken / ob sie vielleicht von den itzigen Chur-Hause Sachsen durch so oft erregte Verdrüßlichkeit pro redimendâ vexâ , als wie hiebevör die Herren Anhaltischen m m m m m m m) von Chur-Brandenburg / noch ein gut Stücke Geldes / oder andern Vorthail zu erheben vermeinet / wogegen sie denn Ihren Ansprüchen ohne Zweifel eben so willig / als jene ein ewiges Adieu würden gesaget haben.

mmmmmm) Recordare numeri IX.

S R D S

des ersten Theils.





Anderer Anhang Zum Ersten Theile.

Weil uns allererst nach Verfertigung dieses Wercks ein ausführliches Memorial, so der Sachsen-Lauenburgischen Succession wegen von dem Durchl. Hause Mecklenburg jüngst hin bey der Reichs-Versammlung ein gegeben worden / in die Hände gelauffen / und aber wir uns entsinnen / was wir in obiger pag. 129. der damaligen Beschaffenheit und gehabtten Nachricht zu Folge berichtet / als ob höchst-gedachtes Herzogliche Haus sich bis dato fernerweit in der Sache nicht moviret; So können wir nunmehr / da selbiges in der Prosequirung seiner Gerechtsamen continuiret, nicht umhin / vorgedachtes Memorial, nebst denen nöthigen Documentis, annoch mit anzuhengen.

Mecklenburgisches Memorial,

Die Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / der Reichs-Versammlung den 11. (21.) Julii,
Anno 1690. ad Dictaturam
übergeben.

Christian Ludwig / von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herz / ic.



Unsern gönstig-geneigten / auch gnädigen Gruss
zuvor

Hochwürdig / Wohlgebohrne / ꝛ. ꝛ.

Denen Herren und Ihnen mögen wir hiemit freundlich und gönstig nicht verhalten / und giebet es die Anlage *sub Num. 1.* mit mehren zu vernehmen / welcher gestalt zwischen denen beyden ubralten Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg nicht allein vertrauliche Einigkeit / gute Freundschaft und *Correspondentz* von Alters her gepflogen und unterhalten / sondern auch eine nähere Vereinigung und Erb-Verbrüderung in vorigen *Seculis* errichtet und gestiftet worden / immassen *anno 1431.* weyland Herzog Bernhard zu Sachsen darüber eine ganz bündige Versicherung an das Haus Mecklenburg abgegeben hat / auf solche Raß und Weise / daß nach seinen und seines Brudern / weyland Herzogs Erichs / zeitlichen Ableben ohne Fürstl. männliche Erben selbiges alsdenn an Land und Leuten / und allen Zubehörungen und Würdigkeiten *succediret*, solche zu rechten Erbe einhaben / auch samt seinen Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen solle. Hierwider irret nun nicht / wenn etwan *adseriret* werden wolte / daß dieses *allegirte Pactum* nicht *Reciprocum* seye / sintemaln aus den Reichs-Herkommen bekant ist / daß *Pacta Successoria simplicia* für gültig gehalten werden / wie die *Exempla* von *Ducibus Pomeranis*, welchen *Familia Brandenburgica*, und dem Hause *Ragen-Ellebogen* / welchen *Landgraviis Hassia succediret*, desgleichen auch von den *Domo Austriacâ & Wirtembergicâ* und sonst mehrere bekant seynd. Und zu solchen Behuf haben sich beyde Fürstliche Häuser / Sachsen und Mecklenburg bey der in *anno 1518.* wiederhohlten Erb-Verbrüderung auf die Erb-Verträge und Erb-Einigung /



gung / darinnen schon ihre Vor-Eltern mit einander gestanden
hatten / beruffen ; Woraus erhellet / daß nicht nur dieses
im anno 1518. errichtete ein *Pactum Reciprocum* seye / sondern
dergleichen *Pacta mutua* schon in vorigen Zeiten unterschiedene
mal gestiftet worden / welche in den oftgedachten anno 1518.
wiederholet und *confirmiret* worden. Und ist in demselben dem
längst-lebenden Herzoge zu Mecklenburg erlaubet worden / auf
den gesetzten / als nunmehr erfolgeten Fall die Sachsen-Lauen-
burgischen Lande ohne männliches Hinderung einzunehmen /
dieselbe erblich zu haben / und zu behalten / also *Autoritate pro-*
pria solche zu *occupiren*, gestalten auch *de Jure* einen Erben die
ihm angefallene Erbschafft besagter Massen zu *occupiren* zuge-
lassen / und ein *Successor* aus der Erbverbrüderung *pro verò ha-*
rede zu halten ist / als zu welchem Ende die Erb-Verbrüderung
(*quod vel sola vocabuli ratio dicitur*,) aufgerichtet und vor-
nehmlich beliebt worden / laut Beilage Num. II. Es haben
sich auch die Herren Herzoge von Sachsen-Lauenburg solcher
Uralten *Confæderationen* und Verbündnisse bey dem Hause
Mecklenburg erinnert / und darinne zu *continuiren* sich angele-
gen seyn lassen. Immassen aus denen Anlagen Num. III. und
IV. zu ersehen. Es seynd auch dieser wegen zwischen weyland
unser Herr Waters / Herzog Adolph Friedrichs / Herzogs
zu Mecklenburg Gnaden / gleich auch folgendes zwischen uns
und ist-gedachten Herzogs zu Sachsen Liebden im anno 1645. &
1654. *segg.* Freund-vetterliche und nachbarliche Besprechun-
gen / auch schriftliche *Renovations*-Handlungen vorgewesen /
deren wirkliche Vollziehung aber die Umstände der sich ver-
ändernden Zeit / und das im anno 1658. erfolgete zeitige Abster-
ben unser Herr Waters Gnaden / die verschiedentlich Be-
kante Kriegs-Unruhe in der Nachbarschaft / auch im Reiche
und Creise / und andere widrige Begebenheiten / als auch ab-



sonderlich / daß beyde Herren Herkoge / Herr Julius Heinri-
cus, und Julius Frank / Vater und Sohn selten beständig in
den Herkogthum Sachsen gegenwärtig *subsistiret*, sondern sich
meistentheils in Böhmen auf ihren Güthern aufgehalten / und
sonst hin und wieder auf Reisen und in Kriegs-Expeditionen ge-
wesen / solches verhindert; Wie denn auch wir unseter sonder-
lich hohen Angelegenheiten halber uns aus unsern Landen an
frembden Orten zu verschiedenen malen und Jahren haben auf-
halten müssen. Dennoch haben unsers weyland Herrn Va-
ters Gnaden / gleich auch wir / nach angetretener Fürstlichen
Landes-Regierung uns unsers Orts des *per predicta pacta
successoria antiqua* erlangeten *Juris quasiti* so wenig begeben/
als wir uns vielmehr beständig daran gehalten / und wenn von
dem Fürstlichen Hause Sachsen etwas / so den vorbesagten ur-
alten *Pactis confraternitatis* entgegen / vorgenommen werden
wollen / demselben / so bald es zu unserer Wissenschaft gekom-
men / *solennissimè contradiciret*, und unser *Jus antiquius radi-
catum* und alle *Competentia* expresse reserviret, uns auch zu
dem Ende zu der Kayserlichen Majestät gewendet / unsere *Ju-
ra remonstriret*, wie auch schon zur Zeit des Münster- und
Osnabrüggischen Frieden-Schlusses unsers Herrn Vaters
Gnaden es *in hoc puncto* beobachtet haben; Da denn unsers
Hauses Befugniß in solche *Consideration* gezogen worden / daß
an Röm. Kayserliche Majestät der sämtlichen Reichs-Stän-
de Herren *Plenipotentiarum*, Bottschaften und Gesandte ein-
ganz bewegliches *Intercession*-Schreiben abgehen lassen / in al-
lerbilligster Erwägung alles dessen / was unsers Hochsel. Herrn
Vaters Gnaden zu Wiederherbeybringung des edlen Friedens
im Röm. Reiche / als zu Beruhigung gemeinen Teutschen Vao-
terlandes / für stattliche Dienste gethan / und was sie für köstliche
und *estimable* Herrschaften / Städte und *incomparable* See-

Da



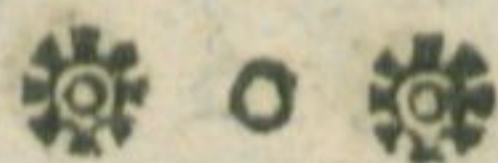
Haven an Seiten des Balthischen Meers von ihren uralten
Herzogthum Mecklenburg abgetreten / und der Cron Schweden
übergeben; Darinnen die Herren *Intercedentes* für recht
und billig gehalten / daß unsers Herrn Vaters Gnaden / und
Dero Hause *in Recognitionem* solcher dem *Publico* mit Beför-
derung des theuren Friedens geleisteten Dienste / und daher
in maiorem compensationem locorum à Ducatu hereditario &
antiquo Megapolitano Corona Suecia cessorum planè inestima-
bilium inter alia satisfactionis media auch die Kayserl. *expresse*
Ratificacion conferiret worden. Welche ansehnliche Reichs-
gütige *Intercession*, denen Umständen nach / dergestalt aller-
gnädigst statt gefunden / daß / weil die in so weit damal *succedir-*
ten Friedens-Trataten und deren Schluß / um den blutigen
Krieg dermaleins zur *Consolation* des agonizirenden ganzen
Reichs und *ruinirter* so vieler Länder / Städte und Dörffer / und
etlicher Million Menschen / das Ende zu machen / nicht länger
removiret werden mochte / dieses Mecklenburgische *Desiderium*,
als ein *in respectu* des ganzen Reichs / und gesamter *Pacisciren-*
den anzusehender *particulier - Punct ad proxima Imperii Co-*
mitia (da Krafft solcher *Intercession* unser Haus Mecklenburg
Consensum totius Imperii obtiniret, und dadurch ein *Ius radi-*
catum ad Expectationem istam der Sachsen Lande halber erlan-
get / welches ihm nachhero nicht hat können noch mögen *inver-*
tiret werden /) *remittiret*, folgendts auch / wie auf dem Reichs-
Tage wegen dieser Sache bey denen Kayserl. Herren *Plenipo-*
zentiariis Anregung geschehen / unserer Mecklenburgischen Ge-
sandschaft gute Hoffnung gemachet worden. Weil aber alle und
jede der Reichs-Stände Angelegenheiten *ob multitudinem nego-*
tiorum publicorum, eorumq; presentem necessitatem nach eines
jeden Verlangen nicht so gleich können abgethan / sondern dieselbe
von einem Reichs-Tage zum andern *differiret* werden / also hat



es auch mit diesem Puncte *in suspenso* gelassen werden müssen. Zumehrer derer Herren und Ihrer Information findet sich hie- bey *Copia* der damaligen Reichs-*Intercessionalien* an Kayserl. Majest. also / wie sie in unserm *Archivo*, und bey dem *Londonio*, in seinen *Actis publ. Tom. VI. Cent. 3. cap. 247.* wörtli- lichen enthalten / *sub Num. V.* welche Stücke *Fidem publicam* mit sich führen; Da benebenst bekant ist / was in der Kayserl. Wahl-*Capitation de anno 1658. art. 6.* von solchen alten Erb- Vereinigungen *approbando & confirmando* enthalten. Dahero Wir/zusamt unserm Fürstlichen Hause/um so viel mehr unserm *Juri qvæsto in hoc puncto*, bey numehrigen nach der Göttli- chen Schickung / mit tödlichen Hintritt des weyland letzten Her- zogs/Herrn Julius Frantz zu Sachsen erlebten Event, der eröff- neten *Succession* beständig *inheriren*, gestaltsam wir zu dem En- de *Actus possessorios* in den *vacant* gewordenen Sachsen-Lauen- burgischen Landen / an der Ralk-Mühle für dem Thore zu Rakeburg / und in dem Dorffe Petrau (weiln die damaligen Umstände und Zeiten in der Eil ein mehrers nicht zu geben wol- len /) durch unsere zur Regierung Verordnete *Ministros*, und *respectivè* Abgesandte haben *effectuiren* lassen; Solches auch so wohl dem gegenwärtigen Chur-Sächsischen Rath Zap- fen / als der Sächsischen Ritter- und Landschafft kund ge- than / und *protestando* uns unsere Mecklenburgisch-Hertzogli- chen *Jura in causa successionis ex Confraternitate antiquissima*, als auch an unsern vor diesen gewesenen Stifte / *per Instru- mentum Pacis* aber *secularisirten* Fürstenthum Rakeburg noch zustehende hohe Gerechtsame *adhuc restitutorum ablatorum, ex Capite novi Spolii*, Krafft von Kayserl. Majest. *Carolo V. glor. memor.* für das damalige Stifte Rakeburg wider die Her- zoge zu Sachsen ausgesprochenen *Definitivis*, und darauf erfol- geter verschiedener Kayserl. *Exsecutorialien*, *expresse* vorbe- hal-



halten haben. Wann wir denn gemeinet / auch von Rechts-
wegen höchst-befugt seynd / unsere vorbesagte *Jura radicata* an
den durch nunmehr tödtlichen Hintrit *prædicti ultimi Ducis*
Saxo-Lauenburgici uns heimgefallenen ganken Herzogthum
Sachsen / mit dessen *incorporirten Pertinentien*, Landen und
Leuten zu *prosequiren*, und dahero der ergriffenen *Possession*,
und eingelegter / in Krafft dieses *repetirender Protestation* be-
harrlichen *insistiren*, und dann die Herren und Sie aus allen
fürklich vorher angeführten ersehen / daß es mit der Sachsen-
Lauenburgischen nunmehrigen *Succession* unsers Seits in ural-
ten und unstreitigen Rechten / und im Heil. Römischen Reiche
hergebrachter / *per Capitulationem Casaream confirmirter* Bes-
wohnheit der uralten Erb-Verbrüderungen beruhet / solche
auch in denen vorangezogenen *Intercessionalien*, als gesamten
Reichs-*Consensu*, *fundirct*, und diese unsere *Jura* immerhin
von einem *Seculo* zum andern *immota* geblieben; Als gelanget
an die Herren und Sie unser freundlich und gönstiges Gesin-
nen / Sie wollen dieses unser zweyfaches an den *vacant* gewor-
denen Herzogthum Sachsen-Lauenburg / mit allen darzu ge-
hörigen Landen und Leuten / also wie es weyland Herzog Julius
Franz Liebden in *Possess*, *Eigenthum* und *Genieß-Brauch* ge-
habt und genossen / so wohl auch an unsern *particulairen Für-*
stenthum Raseburg ratione ad huc restituendorum competiren-
des Recht in gehörige *Consideration* ziehen / und nicht allein die-
ses igt-besagten Fürstenthums halber *competirender Session*-
und *Voto* bestimmen / sondern auch durch Ihre / *Nahmens* Ih-
rer Gnädigen und Gönstigen Herren und Obern führende
heilfame *Vota* zu einem gedeyllichen Reichs-*Concluso* für uns dahin
abgeben / und also *cooperiren* helfen / daß wir den schon bey den
Münster- und Osnabrüggischen Friedens-*Tractaten* inten-
tiren Zweck nunmehr erreichen / und von Kayserl. Majest.
mit



mit mehr-besagtem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg/Engern
und Westphalen *cum Adpertiis* würcklich investiret, und
in völlige Possession gesetzt / und in selbiger maintainiret wer-
den möchten. Solches seynd wir / *re.* Datum Gräfenhaag
den 9. Junii, anno 1690.

Derer Herren und Ihrer

Freund-williger und wohl-
Affectionirter allezeit

Christian Ludwig.

Beylagen zu den Mecklenburgischen
Memorial.

Num. 1. Extract des Pacti Successorii de Anno 1431.
wie solches aus der alten Nieder-Sächsischen
Sprache in die Hoch-Teutsche übersezet ist.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden zu Sachsen/ En-
gern und Westphalen Herzog / bekennen offenbar in die-
sem Briefe / daß wir um Frieden und gemeiner und unsrer Land
und Leute / und um sonderlicher Ursache willen uns darzu betwe-
gende mit wohlbedachten Muth / und nach der Hochgebohrnen
Fürstin und Frauen / Frauen Adelheit / unserer lieben Haus-
Frauen und unserer lieben getreuen Rathgeber / Räte und
Bollwort / uns nach natürlicher Geburt und angebohrner Lie-
be gesetzt haben / und setzen mit Krafft dieses Briefes zu der
Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharinen/
Herzogin zu Mecklenburg / unsrer lieben Schwester / und zu
den Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Heinrich und
Herrn Johann / ihren Söhnen / zu Mecklenburg Herzogen /
unse-



unseren lieben Oheimen / in aller Weise / als nachgeschrieben
stehet: Zum ersten / 2c. 2c. Geschehe auch / daß unser Bruder/
Hertzog Erich und Wir ohne männliche Erben mit Tode ab-
giengen / so sollen genante unsere liebe Schwester und ihre Söh-
ne unser Erbtheil und Herrschafft / Land und Leute / mit al-
len Zugehörungen und Würdigkeiten zu rechten Erbe zu ewi-
gen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen / daß wir mit Krafft
dieses Briefes ihnen geben / bestetigen und versichern / mit wohl-
bedachten Ruchte unverbrochen zu halten / und weisen unsere
Manschafft / Schlösser und Städte / Land und Leute an un-
sere liebe Schwester und ihre Söhne vorbenant / in Krafft die-
ses Briefes. Wäre es auch / daß wir nach dieser Zeit mit un-
sern Bruder unsere Manschafft und Städte theilten / so wol-
len wir unsers Theils / unsere Manschafft und Städte / unserer
Schwester und ihren Söhnen / unsern Oheimen vorbeschrie-
bene Erb-Huldigung thun lassen / in aller Masse / als wir uns
in diesem Briefe verschrieben haben / wenn sie das von uns hei-
schen. Wäre auch / daß unser lieber Bruder / Hertzog Erich/
oder Wir Jungfräuliche Leibes-Erben nachliessen / die sollen
unsere vorbenante liebe Schwester / Deyme / oder ihre Erben
ehrlich berathen / nach Mannen und Städte Rath / als daß
Fürstinnen wohl geziemet und gebühret. Über das sollen und
wollen wir unsere Voigte und Amt-Leute / die nun seyn / und
die in künfftigen Zeiten seyn werden auf unsern Schlössern/
und besonderlich zu Lauenburg und zu Raseburg weisen / an die
ermeldete unsere liebe Schwester und vorgeschriebene Deyme/
und ihre rechte Erben zu halten / also wohl / als wie in aller
Masse und Weise / als dieser gegenwärtige Brief andweist
von Worten zu Worten: Alle diese verschriebene Stücke und
Articule / und einen jeden besonders geloben wir Bernhard/
Hertzog zu Sachsen / 2c. der Hochgebohrnen Fürstin und Frau-
en /

b

en/





en / Frauen Catharinen / Herzogin zu Mecklenburg / unse-
rer lieben Schwester / Herrn Heinrich / Herrn Johann / ih-
ren Söhnen / unsern lieben Oheimen und ihren Erben / bey
unsern Fürstlichen Ehren und Treuen stet und feste zu halten/
ohne alle Gefährte und Unglauben. Hieran und über seynd
gewesen zum Beweißthum unsere liebe getreue / Herr Johann
Prödel / Dum-Herr zu Raseburg / Herr Johann Stuelbars/
unser Secretarius, Hans Marschalck / Otto und Lüders Scha-
cken / Bicke Daldorff / Otto von Kiserow / und Heinrich Müste/
unsere Voigte zu Lauenburg / 2c. zu mehrer Bevestigung / 2c. 2c.

Num. II. Extract der im Anno 1518. von denen Herren
Herzogen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauen-
burg erneuerten Erb-Verbrüderung / 2c.

In Gottes Gnaden Wir Erich / Bischoff zu Münster/
Johannes, Bischoff zu Hildesheim / Berend zu Eölln
und Münster / Dum-Prost / und Magnus, Gebrüdere / alle
zu Sachsen / Engern und Westphalen Herzoge / vor uns/
unsere Erben / nachkommende Herzogen zu Sachsen an einen/
und Wir Heinrich und Albrecht Gebrüdere / von derselben
Gnade Gottes / Herzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wen-
den / Rostock und Stargart / der Lande Herren / auch vor uns/
und unsere Erben / nachkommende Herzoge zu Mecklenburg/
andern Theils / bekennen öffentlich mit diesem unsern offenen
Brieffe : Nachdem Wir beyderseits Geblüts und Sippschafft
halber einander nahend verwandt / und beederseits unsere Vor-
Eltern und Herren / löblicher Gedächtniß / und Wir nach ih-
nen unserer beyderseits Erb-Lande und Leute halber / nachdem
die Ohn-Mittel an einander zu Rath / Hülffe und Trost der-
massen gelegen / daß eines den andern für unbilligen Über-
fall und Gewalt leichtlich Hülffreichung thun kan / allezeit in
freunde



freundlichen Verständnissen / Erb-Verträgen und Erb-Ber-
einigungen gewest und noch seyn / daß wir uns von beyderseits
demnach und darauf / und nemlich Wir gemeldte Herzogen von
Sachsen unserer Erb-Lande / und wir genante Herzogen zu
Mecklenburg auch etlicher unserer nachgemeldten Erb-Lande
halben / **SDZ** dem Allmächtigen zu Lobe / dem Heil. Röm.
Reiche zu Ehren / und beyderseits unsern Landen und Leuten
zu Gute / Wohlfahrt und Stärckunge / ferner für uns / unse-
re beyderseits Erben / nachkommende Herzogen zu Sachsen
und Mecklenburg / aufs neue / erblich und ewiglich in freunde-
liche Verständnisse / Erb-Verträge / Erb-Einigungen / und
Erb-Verbrüderung gegeben haben / als Wir solches auch hie-
mit wohlbedächtig und wissendlich / mit zeitlichem vorgehabten
Rathe / thun / hiemit in Krafft und Macht dieses unsers Brie-
fes / als wie hernach folget / und klärlich ausgedrucket ist. Erst-
lich / so sollen und wollen Wir beyderseits einander mit allen
nach gemeldeten und andern unsern Erb-Landen getreulich und
freundlich meinen / ehren und fördern / und ein Theil das an-
dere / wo ihm einige unbilliche gewaltsame Betrügniß und
Überfall zustünde / demselben beschwerten Theile / wo er sein
zugleich rechte mächtig ist / mit Rath / Trost und Hülffe nicht
verlassen / sondern davor mit allen Vermögen helffen entsetzen
und retten. Folgend / so haben Wir die Herzoge zu Sachsen /
uns mit allen unsern Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen /
als nemlich den Flecken / Schlössern / Städten und Voigten /
als Lauenburg / Raseburg / Neubaus / Steinhorst / Schwar-
zenbeck / Tremsbüttel / und anders / auch den Bollen auf der
Elbe / der Stegnis / und in der Stadt Lauenburg / auch dem
Lande zu Hadeln / West-Frießland / und den Herrschafften /
Lehnschafften zur Hoya / Lippa / 2c. auch denen übrigen Herr-
ligkeiten / Gerichten und Gerechtigkeiten / die Wir an Engern
und



und Westphalen / 2c. auch den Gerechtigkeiten / die Wir an
Möllen / Rifebüttel / und anderstwo haben / oder haben mö-
gen / mit samt alle ihren Regalien / Lehnshafften / Obrigkei-
ten / Herrligkeiten / Voigteyen / Diensten / Nutzungen / verse-
set und unversehet / wie die benant oder geheissen seyn mögen /
davon nichts ausgenommen / in aller Masse / wie die unsere Vor-
Eltern und Eltern / löblicher Gedächtniß vom Heil. Reiche zu
Lehn getragen / und ferner auf uns geerbet haben / zu gemeldten
unsern Oheim den von Mecklenburg ; Und wir gemeldte Her-
zoge von Mecklenburg wiederum zu gemeldten unsern Oheimen
von Sachsen mit nachbenanten unsern Erb-Landen und Leu-
ten / Flecken / Städten / Schlössern und Voigteyen / als nemlich
der Stadt Bismar / Schwerin / Schloß und Stadt / mit der
zugehörigen Voigtey / Mecklenburg mit seiner Vogtey / Greves-
mühlen / Stadt mit ihrer Voigtey / Gadebusch / Stadt und
Schloß mit der Voigtey / Wittenberg / Schloß und Stadt mit
der Voigtey / Criviz / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Neu-
stadt / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Grabau / Schloß und
Stadt mit der Voigtey / Gorlosen / Schloß mit seiner Voigtey /
Dönitz / Schloß mit den Flecken und Voigtey / Hoykenburg /
Schloß und Stadt mit seiner Voigtey / mit samt allen ihren Re-
galien / Lehnshafften / Obrigkeiten / mit Diensten / mit Nutzun-
gen / Zöllen / Gerichten / Gerechtigkeiten / Inn- und Zugehörun-
gen / wie die genant oder geheissen seyn mögen / davon nichts aus-
genommen / in aller masse / wie die unsere Eltern und Vor-El-
tern / Löbl. Gedächtniß / und wir vom Heil. Reiche zu Lehn ge-
tragen / und auf uns geerbet seyn / zu einander vor uns / und unser
beyderseits / als unser / Herzog *Magnus* zu Sachsen / und unsere
der Herzogen zu Mecklenburg männliche Leibes-Lehns-Erben /
absteigender Linie / erblich und ewiglich zu einander verbrüderet /
gesezet und verschrieben / wie wir auch solches alles hiemit thun /
nach



nachfolgender Weise: Welches Theil unter uns/ als Mecklenburg/ oder Sachsen/ Sachsen oder Mecklenburg/ sonder und ohne Leibes-Lehns-Erben/ männliches Geschlechts/ mit Tode verfele/ so/ daß desselben Stammes männlichen Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre/ das der allmächtige Gott/ nach seinen Göttlichen Willen/ lange fristen und verhüten wolle/ daß alsdann/ und nicht zu vorn oder ehe/ des Verfallenen und Verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute/ Schlösser/ Städte/ Flecken/ Aemter/ Vogteyen mit ihren Einwohnern/ Zöllen/ Lehnschafften/ und allen andern ihren Gerechtigkeiten/ Inn- und Zugehörungen/ wie die obbemeldet und berühret seyn/ erblichen an das Theil/ so noch im Leben ist/ fallen und kommen/ und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgend von Stunde an nach ihnen/ als ihrer rechten Herrschafft richten und halten/ und ihnen mit aller gebührlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig/ unterthänig und gehorsam seyn sollen. So bescheidendlich/ ob sich der Fall am ersten mit uns Herzogen zu Mecklenburg/ und an unsern männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begeben würde/ so/ daß der keiner mehr am Leben wäre/ das und alles in den Willen und Schickung des Allmächtigen Gottes stehet/ daß alsdann Wir/ gemeldete Herzogen zu Sachsen/ und unsere Leibes-Lehns-Erben obbemeldete unserer Herzogen zu Mecklenburg oben angezeigete und bestimmte Lande und Leute/ Graffschafften/ Städte/ Schlösser/ Aemter/ Lehnschafften/ Zölle/ mit allen ihren Anhangen/ Gerechtigkeiten/ Inn- und Zugehörungen einnehmen/ und erblich haben und behalten/ und sich des Tituls derselben Lande und Graffschafften gebrauchen mögen; Und wiederum/ wo der Todes-Fall sich mit uns Herzogen zu Sachsen/ und unsern Herzogs *Magnus* männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begeben/ so/ daß keiner mehr im Leben wäre/

wäre/das und alles in Gottes Willen und Schickung stehet/das als
 denn obbemeldete unsere Dheimen von Mecklenburg / oder ihren Le-
 bes-Lehns. Erben absteigender Linie/ alle unsere Lande/ Leute/ Graf-
 schafften/ Meinter/Lehnschafften/Zölle mit allen ihren Anhängen/ Jün-
 und zugehörungen / wie die obbemeldet und ausgedrucket seyn / ohne
 männliches Hindernung innehmen/und di. erblichen haben/ und behal-
 ten/und sich des Tituls derselben Lande/in massen/wie wir ist/gebrau-
 chen mögen/ jedoch mit dieser Condition, und Anhangen/so der verstor-
 bene Theil / als von uns Herzogen zu Mecklenburg / oder Sachsen/
 Sachsen oder Mecklenb. Töchter/Schwestern/Wettecken/oder Witt-
 ben/Fürstinnen/eine oder mehr hinterlassen würde/das dieselbigen von
 dem lebendigen Theile/wann vom ihm solche verfallene Lande und Leu-
 te eingenommen seyn würden / nach Rath der Landschaft / darinne die
 Verlassenen/ wie gewöhnlich/ gebührlich/ ehrlich und Fürstlich ist/ zu
 den Ehren bracht/oder versorget/auch die Wit-Fürstinne/die Zeit ihres
 Lebens bey ihren verschriebenen Wittthumen/auch dieselben verfallenen
 Land und Leute/ geist- und weltliche von dem lebendigen Theile/ als ih-
 rer folgenden rechten Herrschafft bey allen ihren Privilegien, Ge-
 rechtigkeiten/und Gewonheiten gelassen/ und dabey gehandhabet/ ge-
 schüzet und geschirmet werden sollen/ r. r.

Num. III. Extract eines Schreibens weyland Herzog Franzen
 zu Sachsen/Engern/ r. an weyl. Herzog Ulrichen
 zu Mecklenburg/ de dato 1. Febr. anno 1591.

Und bitten demnach sehnlichen Fleisses / Eu. Lieb. wolle sich uns-
 serer zusammen gesetzten Väter- und Söhnlichen Correspon-
 dentz, guten Vertrauens/ der nachbarlichen Confœderation und
 Verbündniß/so vor vielen Jahren zwischen den Fürstl. Häusern Meck-
 lenburg und Sachsen durch unsere beederseits Gottselige Vorfahren
 aufgerichtet/ bisanhero continuiert, und durch uns zu beeden Theilen
 revoviret und erneuert worden/freundlich erinnern/r. r.

Num. IV. Extract eines Schreibens/ gegeben zu Otterndorff/
 den 10. August. 1618. von Herrn Herzog Franzen zu
 Sachsen/ Engern/ r. an Herrn Herzog Hans Al-
 brecht zu Mecklenburg abgelassen.

Wenn wir uns denn hiebey erinnert/ wie zwischen beyden Fürstl.
 Häus

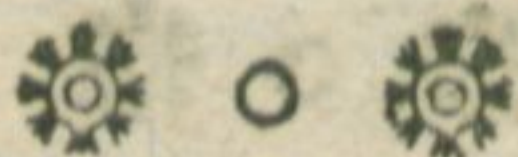


Häusern/ Mecklenburg und Sachsen/ Erb-Verbrüderung und Pacta
Familiaë gemacht/ auch Eu. Liebden dieselbige in Originali auf unsrer
B. ste Raheburg frühe Morgens vorgezeiget/ und der Renovation
halber communiciret worden/ uns auch/ so jemahlen/ also ist/ zum
höchsten daran gelegen/ daß uns mit Rath und That bey dieser unvers
hofften Beschwerung adhistiret, und unter die Arme gegriffen würde/
welches propter spem successioneis und daher kündlichen Interesse
von niemanden iustiore pretextu, denn welche ex pacto ihre Anwar
tung an unsern Fürstenthum hätten/ geschehen möchte.

Num. V. Copia gesamter Chur- Fürsten und Stände Interces
sonalium, ad Sacr. Cæs. Majest. in puncto der Expectantz
für das Hochfürstl. Hans Mecklenburg auf das
Herzogthum Sachsen-Lauenburg/ de dato Oßnas
brüg/ den 15. [25.] Julii, Anno 1648.

Allergnädigster Herr/ ic.

Eurer Kayserl. Majest. sollen wir allerunterthänigst nicht ver
halten/ und ist Deroselben ohnzweifelich vorhero aus der Rela
tion dero allhie antwesenden Plenipotentiarien mit mehrern Umstän
den allergnädigst bekant/ was massen die Friedens-Handlung mit der
Cron Schweden durch Göttliche Gnaden-reiche Verlethung und un
gesparten Fleiß/ bevorab Hoch- Wohlgedachter Euer Kayserl. Majest.
Plenipotentiarien so weit gebracht worden/ daß nimmehro fast alles/
was zu derselben gehörig/ außershalb etlicher wenig Puncten/ und für
nemlich unter denselben das Fürstliche Mecklenburgische Aequivollens,
zu ihrer Perfection und Richtigkeit/ und die Sache dahin gelanget/ daß
man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsam im Schlusse
selbst begriffen. Wenn nun allergnädigster Kayser und Herr/ die Er
örterung des ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Aequivollentis
unter andern Stücken vornehmlich an allergnädigster Ertheilung der
von Herzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Gnaden vor
sich/ und nach Absterben seiner männlichen Descendenten, dero min
derjährigen Better und Pflege- Sohn/ Herrn Gustav Adolpfs suchen
den Kayf. Expectantz auf das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg haf
set/ und dann Chur- Fürsten und Stände billich zu Herken ziehen/
was



was gestalt hochgedachten Herzogs Fürstliche Gnaden zu dermaligen
Wiederbringung des nun von 30. Jahren exulirenden edlen Friedens
im Heil. Römischen Reiche / so ansehnliche Pertinentien, und fast die
Haupt = Stücke von dero Fürstenthume und Landen / als nemlich
Stadt und Haven Wismar / das Land Pöhl / nebenst dem darauf ers
baueten kostbaren Schlosse / das Amt Neu-Closter / und die Insul
Fort-Wallfisch in die Königl. Schwedische Satisfaction kommen las
sen müssen / wodurch zwar im Betracht des unæstimirlichen Klein
ods / des vorgestellten Friedens / dem Heil. Röm. Reiche ein überaus
grosser Dienst geleistet / dem Fürstlichen Hause Mecklenburg aber ein
fast unerseßlicher Abgang und Schaden zugezogen worden. Als
haben Chur-Fürsten und Stände die vorgemeldete allergnädigste Kay
serl. Expectantz auf gedachtes Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / ne
benst noch etlichen andern Stücken / dergestalt bewant befunden / daß
Sie Sich den wenigsten Zweifel nicht machen / es werden Euer Kay
serl. Majest. vor Sich Selbstem / noch vielmehr aber auf Ihr / der
Stände / hiemit erfolgetes allerunterthänigstes Gutachten und Ein
rathen Hochgedachten Fürstlichen Hause Mecklenburg mit mehr = ge
dachter Expectantz in Kayserlicher Gnaden zu wilfahren kein Beden
cken tragen. Gelanget derohalben an Dieselbe / in Rahmen unse
rer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch Obern
und Committenten unsere allerunterthänigste Bitte / dieselbe geru
hen mehr = Hochgedachten Herzog Adolphs = Friedrichs Fürstl. Gna
den / und dessen Fürstlichen Herrn Pupillo, und Dero Fürstlichen
Mannes = Descendenten auf mehr = besagtes Fürstenthum Lauen
burg / dessen Hoheit / Regalien / Land und Leute / Jura, Jurisdic
tionalia, und alle andere Appertinentien, wie die Rahmen haben mö
gen / durch Ertheilung gewöhnlicher Anwartungs = Briefe (jedoch
salvô Jure cujuscunqve Interessati,) allergnädigste Expe
ctantz zu conferiren, und darzu gedeyen zu lassen.

Solches / wie es / r.

E N D E.

2
C 5292

107

m. 6



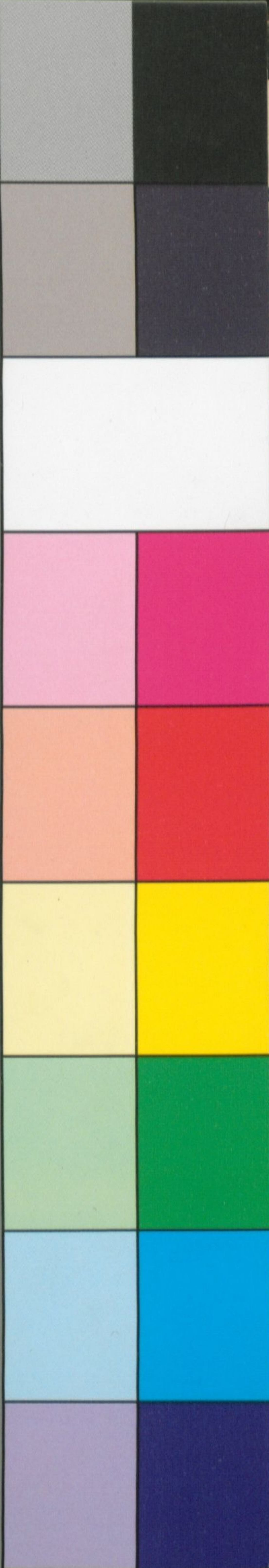


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



n=
gischer
Wall/
ger
Anfall/
Nachricht
enen Herzoglichen
auenburg /
Herzogthum / und
achten unterschiede
sionen /
Begebenheiten / Urkunden
enten;
iget
v. Ambeer. *Immanuel Weber*
1690.

